

Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung während der frühen Neuzeit.

Ein Beitrag zur Divergenz der Entwicklungswege von Ost- und Westeuropa

Von HOLM SUNDHAUSSEN (Berlin)

Mathias Bernath zum 70. Geburtstag

In einem 1896 in Stuttgart gehaltenen Vortrag führte der Agrarhistoriker Theodor Knapp aus: „Es ist eines der sichersten Ergebnisse der neueren Forschung, daß westdeutsche und ostdeutsche Leibeigenschaft zwei ganz verschiedene Dinge sind. Die Grenze zwischen dem Westen und dem Osten bildet [!] im wesentlichen die Elbe und der Böhmerwald“¹⁾. In der Nachfolge Knapps wurde die Elbe als wirtschaftsgeschichtliche Scheidelinie nicht nur zwischen West- und Ostdeutschland, zwischen den Verbreitungsgebieten von „Grundherrschaft und Gutsherrschaft“²⁾, sondern auch zwischen West- und Osteuropa immer plastischer herausgearbeitet. 1980 erklärte der Göttinger Historiker Peter Kriedte — in stillschweigender Übereinstimmung mit vielen seiner Kollegen — die Elbe zur „wichtigsten sozialökonomischen Trennungslinie in Europa“³⁾. Auch der ungarische Mediävist Jenő Szűcs weist in seiner gedankenreichen „Skizze“ über die drei historischen Regionen Europas auf die epochenübergreifende Bedeutung der durch den Unterlauf von Elbe, Saale, (Böhmerwald), die Leitha und den westlichen Rand der Pannonischen

1) Th. Knapp, Über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters, in: idem, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902, S. 346. Der Autor ist nicht zu verwechseln mit Georg Friedrich Knapp, dem Verfasser des bahnbrechenden Werks über „Die Bauernbefreiung und den Ursprung der freien Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens“. 2 Bde. Leipzig 1887.

2) Vgl. dazu u. a. F. Lütge, Die mitteldeutsche Grundherrschaft. Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung) Mitteldeutschlands im 16.–18. Jahrhundert. Jena 1934, S. 8 ff. und 196 ff.

3) P. Kriedte, Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1980, S. 33.

Tiefebene abgesteckten Trennungslinie innerhalb Europas hin⁴). Inwieweit der Raum östlich dieser Linie unter strukturgeschichtlichen Aspekten weiter untergliedert werden muß, wird unterschiedlich beantwortet. Szűcs und die überwiegende Mehrzahl der Historiker aus Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei plädieren für eine klare Trennung zwischen Ostmitteleuropa und Rußland. Sofern Herrschaftsformen und Kulturmorphologie zum Ausgangspunkt der Betrachtung gewählt werden, erscheint die Dreiteilung des Kontinents zweifellos überzeugend. Sofern der Schwerpunkt dagegen auf der neuzeitlichen Wirtschaftsgeschichte liegt, gerät die Konturierung von zwei historischen Regionen östlich der Elbe in ein fragwürdiges Licht. Denn vom ausgehenden Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert hinein weist die wirtschaftliche Entwicklung im Raum östlich Elbe — ungeachtet aller regionalen Vielfalt — mehr Gemeinsames als Trennendes auf. Gedacht ist dabei vor allem an die Entwicklung der Agrarverhältnisse, denen nicht nur deshalb eine überragende Bedeutung zukommt, weil während der ersten Jahrhunderte der Neuzeit 80 % und mehr der Bevölkerung in und von der Landwirtschaft lebten, sondern weil die Landwirtschaft auf vielfältige Weise die Entwicklung der übrigen Sektoren maßgeblich beeinflusste oder richtiger gesagt: behinderte.

Freilich: die mit dem Unterlauf der Elbe im Nordwesten und der Leitha im Südosten bezeichnete Grenzlinie stellt streckenweise nicht mehr als eine grobe Orientierungshilfe dar. Entlang dieser Linie gab es mehr oder minder stark ausgeprägte Übergangsregionen: erwähnt seien das kursächsische Kolonisationsgebiet zwischen Saale, Elbe und Erzgebirge, ferner Böhmen und Mähren sowie ein Teil der alten österreichischen Erbländer⁵). Und zugegeben

⁴) J. Szűcs, *The Three Historical Regions of Europe*, *Acta historica* 20 (1983), 2–4, S. 131. Eine deutsche Übersetzung dieser Abhandlung steht vor der Veröffentlichung.

⁵) Zur Agrarverfassung im ehemaligen Kursachsen, die sowohl west- wie ostelbische Elemente aufwies, vgl. u. a. K. Blaschke, *Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 82 (1965), S. 223 ff. Von den Territorien der Habsburger Monarchie stellten sich nach Auffassung Carl Grünbergs Böhmen, Mähren und Schlesien, Niederösterreich, Krain, Galizien und die Bukowina als Gebiete gutsherrlich-bäuerlicher Verfassung dar. Salzburg und Deutsch-Tirol gehörten zum Geltungsbereich der Grundherrschaft. Eine Mittelstellung nahmen Österreich ob der Enns, die Steiermark und Kärnten ein. Vgl. C. Grünberg, *Die Bauernbefreiung in Österreich-Ungarn*, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. Hrsg. von J. Conrad [u. a.]. 3. Aufl., Bd. 3, Jena 1910, S. 563. Zur Diskussion über die neuzeitliche Agrarverfassung Böhmens vgl. A. Špiesz, *Die neuzeitliche Agrarentwicklung in der Tschechoslowakei. Gutsherrschaft oder Wirtschaftsherrschaft?* *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 32 (1969), S. 222 ff.; J. Kočí, *Problém druhého nevolnictví v českých zemích v období pozdního feudalismu*, *Historické štúdie* 17 (1972), S. 63 ff.; A. Klima, *Probleme der Leibe-*

sei auch, daß die neuzeitliche Agrarverfassung Osteuropas — von Mecklenburg im Nordwesten bis zum Ural im Osten und zur Walachei im Südosten (die europäischen Provinzen des Osmanischen Reiches bleiben hier außer Betracht) — durch eine große Variationsvielfalt gekennzeichnet war. Unterschiede gab es nicht nur von Land zu Land, sondern auch in einzelnen, oft kleinflächigen Provinzen⁶⁾. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es innerhalb dieser Vielfalt keinerlei Einheit gegeben hätte.

Man kann gewiß darüber streiten, ob der von Friedrich Engels geprägte Begriff der „zweiten Ausgabe der Leibeigenschaft“⁷⁾ zur Charakterisierung der osteuropäischen Agrarverfassung tauglich ist. Denn einerseits waren „erste“ und „zweite Ausgabe der Leibeigenschaft“ grundverschiedene Dinge, und andererseits kann nach Auffassung vieler Gelehrter von einer Leibeigenschaft im römischrechtlichen Sinn in weiten Teilen Ostmitteleuropas nicht oder nur mit erheblichen Kautelen gesprochen werden⁸⁾. Wenn in zeitgenössischen Quellen aus den ostelbischen Gebieten oder in Proklamationen der preußischen Könige und *Josephs II.* dennoch von „Leibeigenschaft“ die Rede ist, so müsse dies entweder auf Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse oder auf bewußte Manipulationsversuche — sei es zugunsten der Herren oder sei es zugunsten der Bauern — zurückgeführt werden. Während z.B. der mecklenburgische Rechtsgelehrte *Husanus* in seinem „Tractatus de servis seu hominibus propriis“ 1590 mithilfe der Terminologie versuchte, die erbuntertänigen Bauern auf den Status von Sklaven herabzudrücken (was sie in der Folgezeit faktisch oft genug waren), wollten die aufgeklärten Monarchen mit demselben Sprachgebrauch die Unterdrückung der Bauern moralisch disqualifizieren und aufheben. Dies trug ihnen seitens der Stände (die in der Vergangenheit nur allzu gern den Terminus „Leibeigenschaft“ akzeptiert hatten) die opportunistische Erwiderung ein: man könne nicht abschaffen, was gar nicht existiere⁹⁾.

genschaft in Böhmen, *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 62 (1975), S. 214 ff.; J. Macek, The Emergence of Serfdom in the Czech Lands, *East-Central Europe/L'Europe du Centre-Est* 9 (1982), S. 7 ff. (mit zusätzlichen bibliographischen Hinweisen).

⁶⁾ Z.B. zwischen der Uckermark und Priegnitz, die beide zur Mark Brandenburg gehörten. Vgl. H. Harnisch, Klassenkämpfe der Bauern in der Mark Brandenburg zwischen frühbürgerlicher Revolution und Dreißigjährigem Krieg, *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 5 (1975), S. 144.

⁷⁾ Marx/Engels, Werke. Berlin 1956 ff., Bd. 35, S. 128 ff.; Bd. 19, S. 327 f.; Bd. 21, S. 240.

⁸⁾ Von den Vertretern der „klassischen“ deutschen Agrargeschichtsschreibung (Georg Friedrich Knapp, Carl Grünberg und deren Schülern) wird der Begriff „Leibeigenschaft“ zur Kennzeichnung der Agrarverfassungen im ostmitteleuropäischen Raum nachdrücklich zurückgewiesen.

⁹⁾ Vgl. Th. Knapp, Über Leibeigenschaft, S. 380 ff. Diese auf den Werken von G. F. Knapp und Grünberg basierende Interpretation wird von R.

Doch zurück zur Einheit in der Vielfalt! Jenseits aller gelehrten Einfälle der Juristen und der Rechtshistoriker und ungeachtet aller regionalen Differenzierungen besteht unter Wirtschaftshistorikern seit längerem Konsens darüber, daß die neuzeitliche Agrarverfassung Ostmitteleuropas als ein komplexes wirtschaftlich-soziales System mit weitgehend übereinstimmenden Grundzügen zu verstehen sei. Stellvertretend sei der Budapester Agrarhistoriker Zsigmond Pál Pach als Zeuge aufgeführt. In seiner 1964 veröffentlichten Studie zur ungarischen Agrargeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, die den bezeichnenden Untertitel „Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang“ trägt, hat Pach die grundlegenden Merkmale der strukturellen Divergenz zwischen West- und Ostmitteleuropa herausgearbeitet¹⁰). Seine Auffassungen werden seither von einem Großteil der Agrarhistoriker Ungarns, Polens, der Tschechoslowakei und der DDR im wesentlichen geteilt¹¹).

Rosdolsky, On the nature of peasant serfdom in Central and Eastern Europe, *Journal of Central and East European Affairs* 12 (1952/1953), S. 128 ff. nachdrücklich zurückgewiesen. Der Autor bestreitet entschieden, daß *Friedrich II.* und *Joseph II.* den Begriff „Leibeigenschaft“ nur in propagandistischer Absicht gebraucht hätten. „The construed character of this explanation is obvious“. (S. 129). Zum Abschluß seiner Untersuchung schreibt Rosdolsky: „... the extent of the peasant's personal freedom and the character of his bondage were determined primarily by the form of the rent he gave to the landlord. In this respect, however, there existed no essential difference between the peasant conditions in Poland and Russia and, on the other hand, in Bohemia and Eastern Germany; in all these countries it was the predominance of the manorial system and of the labor rent which led to the complete tying of the peasants to the soil and the most extensive restriction of their personal freedom. Of course, this condition had nothing to do with outright slavery; but, on the other hand, it differed also considerably from the milder forms of peasant bondage. It was therefore not at all a purely terminological whim when the legislation of enlightened absolutism and contemporary authors called this specific form of bondage ‚peasant serfdom‘.“ (S. 138).

¹⁰) Zs. P. Pach, Die ungarische Agrarentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang. Budapest 1964.

¹¹) Vgl. stellvertretend B. Zientara, Z zagadnień spornych tzw. „wtórnego poddánstwa“ w Europie środkowej, *Przegląd Historyczny* 47 (1956), S. 3 ff.; S. D. Skazkin, Osnovnye problemy tak nazyvaemogo „vtorogo izdaniya krepostničestva“ v Srednej i Vostočnoj Evrope, *Voprosy istorii* 1958, Nr. 2, S. 96 ff., insbes. S. 105 ff.; idem, Problèmes fondamentaux du „deuxième servage“ en Europe centrale et orientale, in: *Le deuxième servage en Europe centrale et orientale*. Paris 1970, S. 15 ff.; G. Heitz, Zum Charakter der „zweiten Leibeigenschaft“, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 20 (1972), S. 24 ff.; idem, Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte der „zweiten Leibeigenschaft“, in: *Studien zur deutschen und ungarischen Wirtschaftsentwicklung (16.–20. Jahrhundert)*. Hrsg. von V. Zimányi. Budapest 1985, S. 43 ff.; J. Válka, K typologii „druhého nevolnictví“, *Historické štúdie* 17 (1972), S. 179 ff. Alle Beiträge mit weiterführenden Literaturhinweisen. In der marxistischen

Danach stellt sich die Agrarverfassung Ostmitteleuropas — unabhängig davon, ob man diese als „zweite Leibeigenschaft“ oder „Erbuntertänigkeit“, als „perpetua rusticitas“ oder „Grundbehörigkeit“ bezeichnet — als charakteristische Form der feudalen Entwicklung und des Untertänigkeitsverhältnisses (*nexus subditelae*) im Raum zwischen der Elbe und dem ostslawischen Siedlungsgebiet dar. Kennzeichnend für dieses System waren die Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit, die starke persönliche Abhängigkeit der Grundholden von ihren Herren und die drückende Rentenlast der Hörigen (mit einem regional unterschiedlich ausgeprägten, aber alles in allem bedeutenden Gewicht der Arbeitsrente)¹²⁾. Konkret bedeutete dies für die Bauern oder konnte dies bedeuten: Bindung an die Scholle, Einschränkung und eventuelle Aufhebung des erblichen Besitzrechts am Grund und Boden (extremstenfalls auch an der Fahrhabe), Aufhebung der freien Berufswahl, Gesindezwangsdienst, Eheverbot oder -gebot nach Maßgabe des Herrn, geminderte Rechtsfähigkeit, Leistung von gemessenen oder ungemessenen Spann- und Handdiensten und/oder Erbringung sonstiger Leistungen in Natural- oder Geldform¹³⁾. Voraussetzung und wesentliches Merkmal dieses Systems war die Tatsache, daß Grund-, Gerichts- und Leibherr in einer Person repräsentiert waren¹⁴⁾.

Die russische Form der Leibeigenschaft (*krepostničestvo*) blieb aus den komparativen Untersuchungen der ostmitteleuropäischen Historiker in der Regel ausgeklammert. Überzeugende Gründe für diese Aussparung gibt es freilich nicht. Die Lage der Bauern in Ostmitteleuropa und Rußland unterschied sich in der Praxis eher in *gradueller* als in grundsätzlicher Hinsicht (wenn man von zeitlichen Verschiebungen absieht). Gewiß: die russischen Leibeigenen zur Zeit *Katharinas II.* glichen weitgehend tatsächlichen Sklaven. Aber auch in Teilen Ostmitteleuropas war die Situation der erbuntertänigen Bauern — zumindest zeitweilig — kaum besser gewesen, wengleich der Höhepunkt der Bedrückung in dieser Region in der zweiten Hälfte des

Forschung der 50er und 60er Jahre war längere Zeit umstritten, ob das Aufkommen der Gutsherrschaft östlich der Elbe als Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus oder als Verfestigung des Feudalismus zu deuten sei. Die These vom Übergang ist jedoch in neueren Abhandlungen zunehmend fallengelassen worden.

¹²⁾ Vgl. auch Zs. P. Pach, Der Bauernaufstand vom Jahre 1514 und die „zweite Leibeigenschaft“, in: Aus der Geschichte der ostmitteleuropäischen Bauernbewegungen im 16.–17. Jahrhundert. Hrsg. von G. Heckenast. Budapest 1977, S. 295.

¹³⁾ Zu den vielfältigen Formen persönlicher, dinglicher und gerichtsherrlicher Abhängigkeit der Bauern vgl. L. Révész, Der osteuropäische Bauer. Seine Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Ungarns. Bern 1964.

¹⁴⁾ Vgl. stellvertretend W. Wittich, Gutsherrschaft, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl., Bd. 5. Jena 1910, S. 209 ff.

18. Jahrhunderts dank der Aufklärung und der in ihrem Geist tätig gewordenen absolutistischen Fürsten in der Regel bereits überschritten war. Nach Auffassung Kulischers unterschied sich denn auch die preußische Agrarverfassung östlich der Elbe von der russischen Leibeigenschaft im wesentlichen nur dadurch, daß die Entlassung aus dem Gutsbetrieb in Preußen mit einer Befreiung aus dem Hörigenverhältnis verbunden war, während der russische Bauer seinem Herrn stets eigen blieb, wo immer er sich aufhalten mochte¹⁵). Und der rumänische Historiker Brătianu schrieb Anfang der 1930er Jahre: „Il importe donc de souligner d’abord l’analogie du servage russe et polonais avec celui des autres pays de l’Europe orientale ...“¹⁶).

Während die verheerenden Auswirkungen des Systems der „zweiten Leibeigenschaft“ auf die wirtschaftliche Entwicklung des neuzeitlichen Osteuropa von niemandem bezweifelt werden, wird über die Ursachen dieses Systems seit gut einem Jahrhundert mit unverminderter Leidenschaft gestritten¹⁷). Die fiskalischen Bedürfnisse des Staates oder die allmähliche Verschuldung der Bauern bei den Grundherren wurden als Gründe für die Entstehung der Leibeigenschaft ebenso angeführt wie der Arbeitskräftemangel, die Ausbreitung der agrarischen Marktproduktion, die zunehmende Integration der osteuropäischen Staaten in die internationale Arbeitsteilung, die Rezeption des römischen Rechts oder die „staatstragende Funktion des grundbesitzenden Adels“, — um nur die am häufigsten vertretenen Thesen herauszugreifen¹⁸). Viele Mißverständnisse sind dadurch entstanden, daß Ursachen, Anlässe und Realisierungsformen der Leibeigenschaft — also drei sehr unterschiedliche Aspekte — stillschweigend miteinander vermengt und

¹⁵) J. Kulischer, Die Leibeigenschaft in Rußland und die Agrarverfassung Preußens im 18. Jahrhundert. Eine vergleichende Studie, *Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik* 137 (1932), S. 22.

¹⁶) Gh. Brătianu, Servage de la glèbe et le régime fiscal. Essai d’histoire comparée roumaine, slave et byzantine, *Annales d’histoire économique et sociale* 5 (1933), S. 446.

¹⁷) Sie Anm. 11. Zu den verschiedenen Erklärungsansätzen (am Beispiel der Mark Brandenburg) vgl. H. Harnisch, Die Gutsherrschaft in Brandenburg. Ergebnisse und Probleme, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1969, T. 4, S. 117 ff.

¹⁸) Für Rußland vgl. den Forschungsüberblick bei R. H. Hellie, *Enserfment and Military Change in Muscovy*. Chicago 1971, S. 1 ff. und D. M. Odinetz, Les origines du servage en Russie, *Revue histoire de droit français et étranger*, 4e série, 10 (1931), S. 233 ff. Zu der vor allem unter polnischen Historikern weitverbreiteten These, daß das Aufkommen der Gutswirtschaft durch die zunehmende weltwirtschaftliche Arbeitsteilung verursacht worden sei, vgl. H. Sundhaussen, Zur Wechselbeziehung zwischen frühneuzeitlichem Außenhandel und ökonomischer Rückständigkeit in Osteuropa: Eine Auseinandersetzung mit der „Kolonialthese“, *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 544 ff.

Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung

die regional übergreifenden Gemeinsamkeiten der historischen Entwicklung lange nicht oder nur zögernd von der Forschung anerkannt worden sind. Was in einem Fall als plausible Erklärung für die Herausbildung der Leibeigenschaft erscheinen mag, kann sich in einem anderen Fall als unhaltbar erweisen. Zwar ist nicht auszuschließen, daß gleiche Ergebnisse auf unterschiedliche Ursachen zurückgeführt werden müssen, doch im ersten Schritt bleibt immer zu prüfen, ob gleiche Ergebnisse nicht auch gleiche Ursachen haben.

Im folgenden sollen nun sowohl die Ursachen als auch die Voraussetzungen für die Einführung des Leibeigenschaftssystems in Osteuropa untersucht und zu einem Erklärungsmodell von zeitlich und regional begrenzter Reichweite verknüpft werden.

Den Ausgangspunkt der Analyse bildet das Verhältnis der beiden Grundelemente in jedem landwirtschaftlichen Betrieb: Boden und Arbeitskraft, d.h. die „land/labour ratio“. Von diesen beiden Produktionsfaktoren stellte die Arbeitskraft in Osteuropa die defizitäre Komponente dar, wie weiter unten anhand demographischer Daten zu zeigen sein wird. Das bedeutet, daß sich der gesellschaftliche Verteilungskampf auf den Knappheitsfaktor Arbeitskraft als die verursachende Variable im Spannungsverhältnis des wirtschaftlichen Leistungsgefüges konzentrierte. An Hinweisen auf den Leutemangel in Rußland und anderen Teilräumen Osteuropas hat es in der Literatur nie gefehlt¹⁹⁾, doch ist daraus in der Regel kein geschlossenes Erklärungsmodell entwickelt worden²⁰⁾. Obendrein sah sich der demographische Ansatz erst jüngst erneuter Kritik ausgesetzt: Erinnerung sei an die 1976 in der Zeitschrift *Past & Present* eingeleitete Kontroverse zwischen Robert Brenner auf der einen und M. M. Postan sowie Le Roy Ladurie auf der anderen Seite²¹⁾. Ein Jahr später machte Zsigmond Pál Pach in Auseinanderset-

¹⁹⁾ Aus der Fülle möglicher Belege vgl. u.a. Z. Ivinskis, *Geschichte des Bauernstandes in Litauen von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts*. Berlin 1933, S. 130 und passim; F. L. Carsten, *Die Entstehung Preußens*. Frankfurt/M. /u.a./ 1981, S. 88 ff.; B. D. Grekow, *Die Bauern in der Rus' von den ältesten Zeiten bis zum 17. Jahrhundert*. Berlin 1959, Bd. 2, S. 249, 270 und passim; R. E. F. Smith, *The Enserfment of the Russian Peasantry*. Cambridge 1968, S. 4 ff.; P. Kolchin, *Unfree Labor. American Slavery and Russian Serfdom*. Cambridge/MA, London 1987, S. 2 ff.

²⁰⁾ Zu den wenigen Ausnahmen zählen die Artikel von E. D. Domar, *The Causes of Slavery or Serfdom: A Hypothesis*, *The Journal of Economic History* 30 (1970), S. 18 ff. und D. Chirot, *The Growth of the Market and Service Labor Systems in Agriculture*, *The Journal of Social History* 8 (1975), S. 67 ff. Bei beiden Autoren steht der Arbeitskräftemangel — kombiniert mit anderen Faktoren: Maßnahmen der Regierung (Domar), Existenz einer Schicht von Großgrundbesitzern, Stand der Agrartechnologie und Vermarktbarkeit agrarischer Überschüsse (Chirot) — im Zentrum der Argumentation.

²¹⁾ R. Brenner, *Agrarian Class Structure and Economic Development in Pre-Industrial Europe*, *Past & Present* 70 (1976), S. 30 ff. Zur Diskussion vgl. die Hefte des folgenden Jahres.

zung mit den Werken seines Landsmannes János Varga²²⁾ und seines sowjetischen Kollegen Boris Grekov²³⁾ geltend, „daß wir die dünne Bevölkerung, die geringe Anzahl oder den Rückgang der Zahl der rentenpflichtigen Bauern ... an sich schwerlich als ausreichenden Grund für eine erbliche Bindung ansehen können. Denn Wirtschafts- und Sozialgeschichte bieten zahlreiche Beispiele dafür, daß die gleiche Tatsache: geringe Bevölkerungsdichte, Rückgang der Zahl der unmittelbaren Produzenten durch Krieg und Epidemien gerade zum Hebel für die Entstehung freier bäuerlicher Verhältnisse und nicht der erblichen Bindung an die Scholle geworden sind ...“²⁴⁾. Pach weist in diesem Zusammenhang — übereinstimmend mit Brenner — auf die völlig unterschiedlichen Auswirkungen ähnlicher demographischer Prozesse in West- und Osteuropa seit dem 14. Jahrhundert hin (gelangt dann aber zu Schlußfolgerungen, die ihrerseits im Widerspruch zu Brenners Argumentation stehen)²⁵⁾.

Richtig ist zweifellos, daß die Leutenot bzw. der endemische Arbeitskräftemangel in Osteuropa nicht das Ergebnis des gesellschaftlichen Verteilungskonfliktes vorausbestimmte, obwohl er dessen ursächliche und treibende Kraft darstellte. Theoretisch — und von Mischformen abgesehen — waren zumindest zwei entgegengesetzte „Lösungen“ des Problems denkbar: einmal über das mehr oder minder freie Spiel von Angebot und Nachfrage, das sich in unserem Fall zugunsten der bäuerlichen Arbeitskräfte hätte auswirken müssen (ähnlich wie in Westeuropa), und zum anderen über den Einsatz außerökonomischen Zwangs, der die Marktmechanismen — soweit sie über-

²²⁾ J. Varga, *Jobbágyrendszer a magyar feudalizmus kései századaiban 1556–1767*. Budapest 1969.

²³⁾ B. D. Grekov, *Az orosz parasztság története a legrégibb időktől a XVII. századig*. Budapest 1957 (zur deutschen Ausgabe des Werkes vgl. Anm. 19).

²⁴⁾ Pach, *Der Bauernaufstand*, S. 294.

²⁵⁾ Pach, *ibidem*, S. 294f. weist dem „Zusammenhang mit dem Entwicklungsprozeß der gesellschaftlichen Arbeitsteilung“ ausschlaggebende Bedeutung zu: „Der auf die Ebene der Agrarverhältnisse projizierte Index dieses Zusammenhangs ist die Form und Zusammensetzung der feudalen Rente.“ Die zweite Leibeigenschaft habe sich nur dort entwickeln können, wo die Umwandlung der Produktenrente in eine Geldrente infolge der schwach entwickelten Ware-Geld-Beziehungen auf Schwierigkeiten gestoßen sei oder durch einen rückläufigen Prozeß wieder zunichte gemacht wurde. Dagegen Brenner, *Agrarian Class Structure*, S. 43f.: „... the decline of serfdom could not be achieved, as is sometimes implied, through the simple commutation, the ‘equal exchange’ of money-rent for labour-rent which might be transacted in the interest of greater efficiency for both parties, what would remain after commutation was still the lord’s power over the peasant. Indeed, it is notable that commutation could unilaterally dictated — and reversed — at the lord’s will.“

haupt vorhanden waren — zum Vorteil der stärkeren Partei außer Kraft setzte und in ein „arbeits-repressives System“ einmündete (wie in Osteuropa)²⁶⁾.

Zur Untersuchung dieser Entwicklung gliedert sich die nachstehende Betrachtung in drei Abschnitte: 1. in den Versuch, den Knappheitsfaktor Arbeitskraft näher zu bestimmen, 2. in einen chronologischen Überblick über die Durchsetzung des Leibeigenschaftssystems in Osteuropa und 3. in die Analyse der Bestimmungsfaktoren des gesellschaftlichen Verteilungskampfes um die bäuerliche Arbeitskraft.

1. Der Arbeitskräftemangel

„My concrete method of critique“, schreibt Robert Brenner in dem oben erwähnten Artikel, „is exceedingly simple and obvious: it is to observe the prevalence of similar demographic trends throughout Europe over the six- or seven-hundred-year period between the twelfth and the eighteenth centuries and to show the very different outcomes in terms of agrarian structure, in particular in the patterns of distribution of income and economic development, with which they were associated“²⁷⁾.

Diese Argumentation ist irreführend, weil die „ähnlichen“ bevölkerungsgeschichtlichen Trends in West- und Osteuropa vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Ausgangswerte betrachtet werden müssen. Wer nur die Entwicklungsverläufe, nicht aber das jeweilige Basisniveau berücksichtigt, gelangt zu Schlußfolgerungen, die mit der Realität schlechterdings nichts mehr gemein haben. Es bedarf keiner langatmigen Begründung, daß z. B. der Bevölkerungseinbruch in einer — nach den jeweiligen Maßstäben der Zeit — „übervölkerten“ Region andere Auswirkungen zeitigt als in einer „untervölkerten“ Region, wie umgekehrt ein Bevölkerungsanstieg in einem „untervölkerten“ Gebiet andere Konsequenzen nach sich zieht als in einem zuvor schon „übervölkerten“ Gebiet.

Ein Vergleich der europäischen Dichtewerte über mehrere Jahrhunderte macht deutlich, daß hinsichtlich der jeweiligen Ausstattung mit Arbeitskräften und Boden deutliche Abstufungen zwischen beiden Teilen Europas bestanden, und zwar unabhängig von demographischen Einbrüchen und säkularen Wechsellagen. Die abnehmende Bevölkerungsdichte von West- nach Osteuropa gehört zu den Konstanten der europäischen Geschichte: Bereits im Mittelalter wies der atlantische und mittlere Okzident die höchste und die russische Platte die niedrigste Bevölkerungsdichte auf, während sich die

²⁶⁾ Zum Begriff „arbeits-repressives System“ vgl. die Untersuchung von B. Moore, Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Die Rolle der Grundbesitzer und Bauern bei der Entstehung der modernen Welt. Frankfurt/M. 1969.

²⁷⁾ Brenner, Agrarian Class Structure, S. 37.

Tabelle 1:
Bevölkerungsdichte europäischer Länder in der 2. H. des 16. Jahrhunderts

West- und Westmitteleuropa ^{a)} :		Ostmittel- und Osteuropa:	
Land:	E/km ²	Land:	E/km ²
Italien ^{b)}	44	Böhmen ^{f)}	28
Niederlande ^{b)}	40	Polen (um 1580) ^{g)}	21,3
Frankreich ^{c)}	34	Kurmark (um 1564) ^{h)}	12
England und Wales ^{d)}	32	Ungarn (um 1570) ⁱ⁾	8
Deutschland ^{e)}	32	Livland (Mitte 16. Jh.) ^{j)}	6,1
		Litauen (um 1500) ^{k)}	5
		Rußland (Mitte 16. Jh.) ^{l)}	4
		Moldau (um 1590) ^{m)}	4

a) Werte um 1600.

b) J. Beloch, Die Bevölkerung Europas zur Zeit der Renaissance, *Zeitschr. f. Socialwiss.* 3 (1900), S. 765 f.

c) P. Goubert, Théories et recherches récentes sur la population française entre 1500 et 1700, in: *Clio parmi les hommes*. Paris 1976, S. 177 f.

d) J. Rickman, Estimated Population of England and Wales, 1570–1750, in: *Great Britain: Population Enumeration Abstract (1843)*, XXII, S. 37, nach: *The Cambridge Econ. History of Europe*. IV, Cambridge [u. a.] 1967, S. 32.

e) In den Grenzen von 1937. Nach: *Raum und Bevölkerung in der Weltgeschichte (Bevölkerungs-Ploetz)*. Bd. 3, Würzburg 1966, S. 46.

f) O. Placht, *Lidnatost a společenská skladba českého státu v 16.–18. st.* Praha 1975, S. 38 ff.

g) Nur Kronländer (Großpolen, Masowien und Kleinpolen). I. Gieysztorowa: *Recherches sur la démographie historique, et en particulier rurale, en Pologne*, in: *Ergon*, Bd. IV, Ergänzungsheft des *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* XII (1964), S. 512.

h) O. Behre, *Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des kgl. Statistischen Bureaus*. Berlin 1905, S. 45.

i) Nur engeres Ungarn ohne Siebenbürgen, Kroatien und die Militärgrenze. I. N. Kiss, Die demographische und wirtschaftliche Lage in Ungarn vom 16.–18. Jh., *Südost-Forschungen* 42 (1983), S. 192.

j) R. K. Brambe–Ch. Palli, *Dinamika čislennosti naselenija Ėstonii i Latvii v XVII–XVIII vv.*, in: *Materialy mežrespublikanskoj naučnoj konferencii po istočnikovedeniju i istoriografii narodov pribaltijskich republik Sojuza SSR. Istoriografija. Vil'njus* 1978, S. 47.

k) I. Gieysztorowa, *Research into the Demographic History of Poland. A provisional summing-up*, *Acta Poloniae Historica* 18 (1968), S. 10.

l) C. Goehrke, *Die sozialökonomische Entwicklung des vorindustriellen Rußland in vergleichender Sicht. Möglichkeiten einer historischen Quantifizierung*, Vortrag am 1. 2. 1979 in München.

m) Vgl. E. Negruți, *Situația demografică a Moldavei în secolul al XIX-lea*, *Revista de istorie* 34 (1981), S. 243 (mit Literaturangaben).

Werte für Zentraleuropa zwischen den beiden Extremen bewegten. „Das Verhältnis für die drei Teile von Europa scheint für das 10. Jahrhundert in der Größenordnung 12:4:1 zu liegen. Die mittlere Gruppe ist die von Zentraleuropa mit 10 Einwohnern pro km² in den germanischen Ländern, 6 Einwohnern pro km² in Böhmen und 5 Einwohnern pro km² in Ungarn und Polen“²⁸). Für die späte Kiever Rus' (zu Beginn des 13. Jahrhunderts, d. h. vor dem Mongolensturm) hat Carsten Goehrke eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 4–5,4 Einwohnern pro km² errechnet. Zur gleichen Zeit habe die Siedlungsdichte in Frankreich, England und im deutschen Raum (gemeint ist das Gebiet Deutschlands in den Grenzen von 1937) um das Drei- bis Vierfache höher gelegen²⁹), während Polen und Ungarn wiederum eine mittlere Position einnahmen³⁰). Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ergibt sich das in Tabelle 1 zusammengestellte Bild.

So unvollkommen, lückenhaft und in vieler Hinsicht unbefriedigend diese Tabelle auch ist, so läßt sie doch das Gefälle der Siedlungsdichte von Westen nach Osten zweifelsfrei erkennen: So lebten in den Niederlanden durchschnittlich 40 Einwohner auf einem Quadratkilometer, während es in den polnischen Kernländern (ohne das bevölkerungsarme Ruthenien und ohne Litauen) 21, in der gesamten „Polnischen Republik“ 9, im engeren Ungarn 8 und im Moskauer Reich sowie im Fürstentum Moldau nur 4 (eventuell auch weniger) Einwohner pro km² waren³¹). Das heißt, daß in den Niederlanden durchschnittlich 10mal mehr Menschen auf einem Quadratkilometer lebten als in Rußland, während Böhmen seinen ausgesprochenen Übergangscharakter behauptete.

Zur Vervollständigung des Bildes seien noch die Arealitätsziffern angeführt. Sie vermitteln eine Vorstellung von der Flächengröße (ausgewiesen in Hektar), die bei gleichmäßiger Bevölkerungsverteilung auf einen Einwohner entfallen (Tab. 2). In den Niederlanden standen demnach (um 1600) durch-

²⁸) A. Gieysztor, Polen zur Zeit der Piasten, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hrsg. von H. Kellenbenz. Bd. 2, Stuttgart 1980, S. 706.

²⁹) C. Goehrke, Die sozial-ökonomische Entwicklung des vorindustriellen Rußlands im Blickwinkel ihrer Phasenverschiebung gegenüber Westeuropa. Methodenansätze und Überlegungen zu Möglichkeiten einer historischen Quantifizierung. Vortrag an der Universität München am 1. 2. 1979. Ich danke dem Autor für die Überlassung des Vortragsmanuskripts.

³⁰) Für Polen vgl. I. Gieysztorowa, Research into the Demographic History of Poland. A provisional summing-up, *Acta Poloniae Historica* 18 (1968), S. 5 ff., insbes. Tab. 1. Zu Ungarn vgl. Gy. Györffy, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte in Ungarn bis zum Anfang des XIV. Jahrhunderts, *Etudes historiques* (1960), Bd. 1, Budapest 1960, S. 163 ff.

³¹) Ja. E. Vodarskij, Naselenie Rossii za 400 let (XVI — načalo XX vv.) Moskva 1973, S. 24 ff. schätzt die Bevölkerungsdichte in Rußland um 1550 nur auf etwa 2 Einwohner/km².

schnittlich nur 2,5 ha pro Einwohner zur Verfügung, in Rußland dagegen (um 1500) annähernd 35 ha, also vierzehnmals soviel wie hundert Jahre zuvor im atlantischen Westen.

Tabelle 2:
Arealitätsziffern europäischer Länder 1500–1600^{a)}

Land:	ha/E.:
Niederlande (um 1600) ^{b)}	2,5
England, Wales (um 1600)	3,1
Frankreich (um 1500) ^{c)}	3,5
Deutschland (um 1500) ^{c)}	5,0
Ungarn (um 1570) ^{d)}	12,2
Polen (um 1500) ^{e)}	15,2
Livland (Mitte 16. Jh.)	16,4
Rußland (um 1500) ^{f)}	34,9

^{a)} Quellen – soweit nicht anders angegeben – wie in Tab. 1.

^{b)} In den zeitgenössischen Grenzen.

^{c)} Nach den Angaben bei B. Uřianis, *Rost naselenia v Evrope*. Moskva 1941; vgl. I. Gieysztorowa, *Research ...*, Tab. 1. Die Angaben für Frankreich und Deutschland nach dem Gebietsstand von 1914.

^{d)} Nur engeres Ungarn.

^{e)} Polnisch-litauischer Gesamtstaat in den zeitgenössischen Grenzen, s. die Quellenangabe unter ^{c)}.

^{f)} Europäisches Rußland in den Grenzen von 1914; Quelle wie unter ^{c)}.

Gewiß handelt es sich bei diesen Dichtewerten nur um rechnerische Größen, zu deren Ermittlung die (mehr oder minder zuverlässig geschätzte) Gesamtbevölkerung zum jeweiligen Gesamtterritorium in Beziehung gesetzt wurde. Die Bevölkerungsverteilung innerhalb des betreffenden Staates, die „Qualität“ des Merkmals Fläche und die Gliederung der Bewohner in ländliche und nichtländliche Teilgruppen mußten dabei unberücksichtigt bleiben. Für das Moskauer Reich sei noch soviel hinzugefügt, daß die Dichtewerte für die einzelnen Landschaftsgürtel (soweit sie innerhalb der bäuerlichen Siedlungsgrenzen lagen) weit auseinanderklafften: von 0,4 Einwohnern/km² in der unwirtlichen nördlichen Tajga bis zu 9,5 Einwohner/km² in der südlichen Mischwaldzone³²⁾. Aber auch dieser letzte Wert lag noch immer weit unter dem Niveau im Westen. Die Gründe für diese extrem dünne Besiedlung des Moskauer Reiches dürften vor allem im Klima und in der Bodenbeschaffen-

³²⁾ Vgl. Anm. 29.

heit zu suchen sein. Die vom Schwarzen Meer zum Eismeer hin abnehmende Qualität der Böden (von der fruchtbaren, mit Steppenvegetation verbundenen Schwarzerde im warmen Süden über die Braunerde der Mischwaldzone im Zentrum bis zu den ausgewaschenen, bleichen Podsolböden der Nadelwaldzone im kalten Norden) setzte der Bevölkerungsverdichtung in den mittleren und nördlichen Teilen des Moskauer Staates natürliche (wenn auch bis zum 16. Jahrhundert noch nicht ausgeschöpfte) Grenzen³³).

Wie lassen sich nun die angeführten Dichtewerte interpretieren? Zunächst bleibt festzuhalten, daß die Bevölkerungsdichte nicht nur eine demographische, sondern auch eine wirtschaftliche Größe von eminenter Bedeutung ist. Völlig zu Recht schreibt Norbert Elias in seinem „Prozeß der Zivilisation“, daß die Siedlungsdichte „eine der unerläßlichen Voraussetzungen für die Differenzierung der Arbeit und die Bildung von Märkten (ist). Nimmt die Bevölkerung über eine bestimmte Grenze hinaus ab — aus welchen Ursachen immer —, dann leeren sich automatisch zugleich auch die Märkte; die Ketten zwischen dem, der ein Gut der Natur abgewinnt, und dem der es verbraucht, werden kürzer. Das Instrument des Geldes verliert seinen Sinn. In dieser Richtung bewegt sich die Entwicklung am Ausgang der Antike. Der städtische Sektor der Gesellschaft wird kleiner. Der agrarische Sektor der Gesellschaft verstärkt sich“³⁴).

Doch kehren wir zu Osteuropa zurück! In vorindustriellen Agrargesellschaften deutet eine hohe Bevölkerungsdichte — wenn auch nur tendenziell — auf „Übervölkerung“ (d. h. auf Bodenknappheit und Arbeitskräfteüberschuß), ein niedriger Dichtewert auf „Untervölkerung“ (d. h. auf Bodenüberschuß und Arbeitskräfteknappheit) hin. „Untervölkerung“, bzw. „Übervölkerung“ bezeichnen also ein Verhältnis zwischen Mensch und Raum, das durch die Knappheit, resp. den Überschuß an Arbeitskräften gekennzeichnet ist, wobei die Begriffe „Knappheit“ und „Überschuß“ wiederum relativ, d. h. in Abhängigkeit zu den landwirtschaftlichen Nutzformen, zur Kapitalausstattung (insbesondere mit Zugvieh und Geräten) und zur Bezugsgröße Boden, zu verstehen sind³⁵). So kommt die Schafzucht bekanntlich mit weniger Arbeitskräften aus als der Ackerbau³⁶). Und die Feldgraswirtschaft ist ihrerseits

³³) Vgl. C. Goehrke [u. a.], Rußland. Frankfurt/M. 1972, S. 15 ff.

³⁴) N. Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 2. Bd. Frankfurt/M. 1976, S. 43.

³⁵) Vgl. J. Bähr, Bevölkerungsgeographie. Verteilung und Dynamik der Bevölkerung in globaler, nationaler und regionaler Sicht. Stuttgart 1983, S. 57.

³⁶) In Mecklenburg z. B. war die Schafzucht nicht zuletzt deshalb so beliebt, weil sie mit einem geringen Arbeitskräftebedarf betrieben werden konnte und bedeutende Erträge abwarf. Vgl. H. Maybaum, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen). Stuttgart 1926, S. 172 ff.

weniger arbeitsintensiv als die geregelte Dreizelgenwirtschaft. Die Geschichte der letzteren spiegelt diesen Tatbestand deutlich wider. So ermöglichte und erzwang die relativ hohe Bevölkerungsdichte in Westeuropa schon früh die Erweiterung des Nahrungsspielraums durch Intensivierung der Anbaumethoden, während sich in den dünn besiedelten Räumen des Ostens primitivere Nutzungsformen, z. T. bis weit in die Neuzeit hinein behaupteten. Das einfache Dreifeldersystem breitete sich im Westen bereits vor der ersten Jahrhundertwende aus und griff im Zuge der hochmittelalterlichen Kolonisation auch auf Ostmitteleuropa über³⁷⁾. Dagegen kam sie in Rußland — von einigen Ausnahmen abgesehen — erst im 16. Jahrhundert zur Anwendung, erfaßte aber vorerst nur die ortsnahen Dauerackerfluren, während die ausgedehnten Randteile weiterhin mit den bodenextensiven Methoden der Feldgras- oder Schwendwirtschaft genutzt wurden³⁸⁾.

Aufschlußreich ist der Fall Litauens, wo sich die Dreifelderwirtschaft im Anschluß an die 1557 durchgeführte Hufenreform auf den Krongütern (*ustava na voloki*) in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auszubreiten begann³⁹⁾. Anlässlich der systematisch geplanten Reform wurden 67 500 Hufen (1 Hufe = 22–23 ha) bzw. 15 500 km² an großfürstlichen Ländereien vermessen. Dieser Boden sollte nach Absicht der Reformen von 60 000–70 000 Bauernhaushalten (d. h. von ca. 350 000 Menschen) bewirtschaftet werden⁴⁰⁾. Durchschnittlich wurde also mit 4–5 ha Land pro Kopf (bzw. mit 22 Menschen je km²) gerechnet. Von allen osteuropäischen Ländern wiesen zu diesem Zeitpunkt aber lediglich Böhmen und die polnischen Kernländer (in denen die Dreifelderwirtschaft bereits früher eingeführt worden war) landesweit eine mittlere Bevölkerungsdichte auf, die den Grundsätzen der litauischen Reform gerecht werden konnte (vgl. Tabelle 1). Alle übrigen Staaten blieben weit hinter diesem Zielwert zurück. Das galt auch für Litauen selbst, wo zunächst nur zwei Drittel der vermessenen Hufen besetzt werden konnten⁴¹⁾, — von den nichtvermessenem Adelsgütern, der nach wie vor beträchtlichen Ausdehnung der Wildnis und den waldwirtschaftlich genutzten Landesteilen ganz zu schweigen.

³⁷⁾ Vgl. M. Kiełczewska-Zaleska, L'ancien morcellement des champs avant la séparation au XIXe siècle dans la Poméranie de Gdansk, in: Géographie et histoires agraires. Nancy 1959, S. 343 ff.; J. Burszta, Od osady słowińskiej do wsi współczesnej. Wrocław 1958, S. 46 f.

³⁸⁾ Vgl. Anm. 29.

³⁹⁾ Vgl. R. A. French, The Three-Field-System of Sixteenth-Century Lithuania, *Agricultural History Review* 18 (1970), S. 106 ff. Zur Reform vgl. J. Ochmanski, La grande réforme agraire en Lithuanie et en Ruthénie Blanche au XVIe siècle, *Ergon* 2 (1960), S. 327 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. W. Conze, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland. Bd. 1. Leipzig 1940, S. 117.

⁴¹⁾ Ibidem.

„Untervölkerung“ und „Übervölkerung“ können allerdings auf dem Territorium eines Staates auch nebeneinander vorkommen, wobei sich z. B. der erste Tatbestand auf das Gesamtterritorium (einschließlich der noch ungenutzten aber grundsätzlich nutzbaren Flächen) bezieht, während der zweite Tatbestand einen lokal begrenzten Bevölkerungsstau kennzeichnet. Dafür zwei Beispiele: 1. Aus den Untersuchungen Werner Conzes zur litauischen Reform wird deutlich, daß sich in der Starostei Bobrujsk im weißrussischen Osten Litauens die Bauern auf einem kleineren Teil des vermessenen Landes zusammendrängten, während 3/5 aller Hufen leer blieben! Da die Bevölkerung dieses Gebiets den erhöhten Arbeitsanforderungen an die Vollhüfner, bzw. einer Steigerung ihrer „Selbstaubeutung“ auszuweichen suchte und lieber die alten Höfe teilte als neue in Besitz zu nehmen, kam es zu jenem „merkwürdigen Zustand“, „daß über die Hälfte des Hufenlandes wüst lag, während auf dem übrigen Lande eine starke Übervölkerung nach dem Maßstab der Hufenreform eingetreten war“⁴²). 2. Beispiel: Das Schutzbedürfnis der Landbevölkerung in Zeiten äußerer Unsicherheit konnte das Nebeneinander von Konzentrations- und Wüstungsprozessen verstärken, wie die rasch zunehmende Bedeutung der „Bauernstädte“ im osmanisch besetzten Teil Ungarns auf der einen und die gleichzeitige Entvölkerung weiter Landstriche auf der anderen Seite verdeutlichen⁴³). Mit landesweiter „Übervölkerung“ haben beide Beispiele selbstverständlich nichts zu tun!

Ähnliches gilt für das viel diskutierte Phänomen des „Bauernlegens“ in Ostmitteleuropa, das nur gelegentlich als Folge eines lokalen Arbeitskräfteüberschusses gedeutet werden darf⁴⁴). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelte es sich nicht um ein Bauernlegen im engeren Sinn (d. h. um die Freisetzung bäuerlicher Arbeitskräfte durch Auskauf oder Vertreibung), sondern nur um die vorübergehende Einziehung wüst liegenden Bauernlandes, die Inbesitznahme der Allmende oder die Verkleinerung bäuerlicher Hufen ohne Verzicht auf die Arbeitsleistung der Erbuntertanen. Gerade der Arbeitskräftemangel zog dem eigentlichen Bauernlegen bis ins 18. Jahrhundert hinein enge Grenzen, von einigen Sonderfällen abgesehen⁴⁵). Dazu noch einmal ein Beispiel aus Ungarn: Infolge der Türkenkriege und der os-

⁴²) Ibidem, S. 127 ff. Zum Begriff der bäuerlichen „Selbstaubeutung“ vgl. A. Tschayanoff (Čajanov), Zur Frage einer Theorie der nichtkapitalistischen Wirtschaftssysteme, *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 51 (1924), S. 582 ff.

⁴³) Vgl. u. a. E. Fügedi, The Demographic Landscape of East-Central Europe, in: *East-Central Europe in Transition*. Ed. by A. Maćzak [u. a.]. Cambridge. Paris 1985, S. 53.

⁴⁴) Beispielsweise bei der Einrichtung von Schäfereien.

⁴⁵) Vgl. dazu zusammenfassend (mit zahlreichen Literaturangaben) W. Ruśiński, Das Bauernlegen in Mitteleuropa im 16. – 18. Jahrhundert, *Studia Historiae Oeconomicae* 11 (1976), S. 21 ff.

manischen Besetzung des zentralen Landesteils drängten sich in den 1540er Jahren an der ungarischen Westgrenze große Gruppen von Flüchtlingen zusammen, darunter zahllose von ihren Gütern vertriebene Adlige, die sich eine neue Existenz aufbauen wollten. Der Verteilungskampf konzentrierte sich unter diesen Umständen nicht auf die Arbeitskräfte, sondern auf den Boden. Und das Bauernlegen erschien vielen dieser Flüchtlinge, insbesondere aus dem niederen und den unteren Schichten des mittleren Adels, als geeignete Methode zur Lösung ihrer Probleme. Aber dies war nur eine vorübergehende „Anomalie“, die durch die großen Menschenverluste und die Verwüstungen der nachfolgenden Türkenkriege wieder „bereinigt“ wurde.⁴⁶⁾

Erwähnt sei schließlich noch, daß das Land/Mensch-Verhältnis auch durch das soziale Bezugssystem beeinflusst wird (wie das eben angeführte Beispiel bereits verdeutlicht). Dies ist vor allem für Gesellschaftsordnungen von Bedeutung, bei denen sich der Boden nicht im Eigentum oder gesichertem Besitz der unmittelbaren Produzenten, sondern im Eigentum oder Besitz einer Grundrentnerschicht befindet. Da der Rentier nur einen Teil des Arbeitsertrages aus einem Bauernhaushalt abschöpfen kann, benötigt er zu seiner Existenzsicherung mehr Boden mit den dazugehörigen Bearbeitern als der Bauernhaushalt selbst. Und die Chancen zur Führung eines standesgemäßen Lebens steigen, je mehr Land und Leute der Grundherr seiner Verfügungsgewalt zu unterstellen vermag. Angesichts der dadurch geförderten Ungleichverteilung des Bodenbesitzes kann neben der Arbeitskraft auch das Land zu einem Knappheitsfaktor werden, obwohl es — gemessen an der Zahl der unmittelbaren Produzenten — im Überfluß vorhanden ist. Die Probleme bei der Ausgabe von Land an die russischen Dienstadligen im 15. und 16. Jahrhundert sind vor diesem Hintergrund zu verstehen. „Land gab es scheinbar genügend, aber auch nur scheinbar; denn es wurde nicht einfach Land gebraucht, sondern Land, das zur Bewirtschaftung geeignet war, das qualitativ gut war, das an jenen Orten lag, wo nach strategischen und politischen Erwägungen der Dienstleistende leben sollte, und das — und jetzt kommt die Hauptsache — mit Bauern besiedelt war. Dieses Land reichte aber ganz und gar nicht“⁴⁷⁾. „Das Fehlen freier Ländereien“, schreibt Roždestvenskij, „bei der Ausstattung ... der Dienstleute mit Landgütern zwang nicht nur dazu, die Güter auf die Hälfte, ein Drittel oder gar ein Viertel gegenüber dem Oklad⁴⁸⁾ zu verringern, sondern es zwang auch dazu, den Anteil der kleinen Grundstücke zu beschränken ‚auf einen Hof‘“⁴⁹⁾.

⁴⁶⁾ Vgl. F. Maksay, Gutswirtschaft und Bauernlegen in Ungarn im 16. Jahrhundert, *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 45 (1958), S. 49 und 59.

⁴⁷⁾ Grekow, *Die Bauern*, Bd. 2, S. 62.

⁴⁸⁾ Umfang der für einen Dienstmann festgelegten Landzuteilung.

⁴⁹⁾ S. V. Roždestvenskij, *Služiloe zemlevladienie v Moskovskom gosudarstve XVI veka*. St. Petersburg 1897; zit. nach Grekow, *Die Bauern*, Bd. 2, S. 63.

Bodenknappheit als soziale Kategorie mußte also durchaus nicht im Widerspruch zu einer hohen „land/labour ratio“ stehen und änderte nichts daran, daß in Osteuropa — von den Ressourcen her betrachtet — nicht der Boden, sondern die Arbeitskräfte knapp waren. Und es entsprach ganz der ökonomischen Ratio dieses Befundes, daß ein Stück Land — *ceteris paribus* — weniger nach seinem Umfang als nach der Zahl der darauf lebenden Untertanen bewertet und kapitalisiert wurde⁵⁰).

In die ohnehin dünne Bevölkerungsdecke Osteuropas rissen die wiederholten demographischen Einbrüche im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit immer wieder tiefe Löcher. Der durch die „drei Geißeln des Mittelalters“ — Seuchen, Kriege und Mißernten — ausgelöste säkulare Wüstungsvorgang in West- und Westmitteleuropa seit Mitte des 14. Jahrhunderts machte auch vor den Landstrichen östlich der Elbe nicht halt. Aus den Forschungen Wilhelm Abels und seiner Gewährsmänner sind wir über die unterschiedliche Intensität des Bevölkerungsrückganges und die damit verbundenen Flur- und Ortswüstungen in den ostelbischen Gebieten und in Ostmitteleuropa unterrichtet⁵¹). Auch die Moskauer Rus' wurde in der zweiten Hälfte des 14. und im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts von Pestepidemien und schweren Hungersnöten heimgesucht, die „erhebliche Bevölkerungsverluste“ mit sich brachten⁵²). Selbst wenn der spätmittelalterliche Wüstungsprozeß Osteuropa oder Teile davon (z. B. Polen) nicht in gleichem Maße getroffen haben sollte wie Westeuropa, waren die Auswirkungen hier noch verheerender als im Westen⁵³). Während der Bevölkerungsschwund im „übevölkerten“ Westeuropa zu einer Selektion der Nutzflächen bzw. zur Aufgabe marginaler Böden führte und damit die Voraussetzungen für eine nachfolgende Steigerung der Agrarproduktivität schuf⁵⁴), verzögerte er im „untervölkerten“ Osteuropa (verstärkt durch das Versiegen des Kolonistenstroms aus dem Westen) den ohnehin schon verspäteten Landesausbau⁵⁵). Die zahllosen Kriege im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit sowie der langwährende Druck

⁵⁰) Vgl. Grekow, Die Bauern, Bd. 2, S. 361.

⁵¹) W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. 3. Aufl. Stuttgart 1976, S. 10 ff. und passim (mit weiteren Literaturangaben).

⁵²) C. Goehrke, Die Wüstungen in der Moskauer Rus'. Studien zur Siedlungs-, Bevölkerungs- und Sozialgeschichte. Wiesbaden 1968, S. 63 ff.

⁵³) Vgl. P. Anderson, Von der Antike zum Feudalismus. Spuren der Übergangsgesellschaften. Frankfurt/M. 1978, S. 299 ff.

⁵⁴) Vgl. W. Müller-Wille, Die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Kulturlandschaft und ihre Wandlungen, in: Verhandlungen des 31. Deutschen Geographentags in Würzburg 1957. Wiesbaden 1958, S. 375 ff.

⁵⁵) So rief z. B. die Wüstungsperiode des beginnenden 15. Jahrhunderts in Rußland „keine prinzipiellen Wandlungen der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur“ hervor. Die Kleinsiedlungen beherrschten auch weiterhin das Landschaftsbild. Erst infolge der „großen Wüstungsperiode“ (1560–1620) wandelte sich die russische Siedlungslandschaft „grundlegend“. An die Stelle

der Reiternomaden auf den Osten und Südosten des hier betrachteten Raums wirkten in der gleichen Weise⁵⁶).

Abgesehen von Pestumzügen, Mißwuchs und Kriegen wurde die demographische Instabilität in Osteuropa auch durch die wirtschaftlich oder sozial bedingten Migrationen der Bauern über die Landesgrenzen hinweg und innerhalb einzelner Staaten durch die Abwanderung in nahezu „leere“ Grenzräume verschärft. Sowohl in den auswärtigen Verträgen der osteuropäischen Staaten untereinander als auch in der jeweiligen Landesgesetzgebung nahm die Flüchtlingsfrage seit dem 15. Jahrhundert einen herausragenden Platz ein⁵⁷). Für Polen zwischen 1420 und 1699 führt Franciszek Bujak 49 gesetzgebende Verordnungen über Flüchtlinge auf und erklärt anschließend: „Die Flucht der Bauern, die günstigere Lebensbedingungen suchten, war eine chronische Erscheinung ...“⁵⁸). Ähnliches gilt für alle übrigen Teilräume Osteuropas, ja es gilt sogar für einzelne Länder innerhalb der Habsburger Monarchie⁵⁹). Die „metanastatischen Wanderungen“, von denen Jovan Cvijić mit Blick auf die Balkanhalbinsel gesprochen hat⁶⁰), sind eine typische Erscheinung der gesamten Region zwischen Mark Brandenburg und preußischem Ordensstaat im Norden über Polen und Ungarn bis nach Kroatien-Slawonien, Siebenbürgen und die Donaufürstentümer im Süden.

Auch in Rußland lösten der „Sog“ der jeweiligen Grenzgebiete und die Suche nach besseren Lebensbedingungen immer neue Wanderbewegungen aus.

der Kleinsiedlungen und Einzelhöfe traten nun die weiträumigen Blöcke der Großdörfer und ihrer Flur. Goehrke, *Die Wüstungen*, S. 78 und 155.

⁵⁶) Erinuert sei stellvertretend an die Kriege zwischen dem Deutschen Orden und Polen, an die Hussitenkriege in Böhmen, an die Türkenkriege in Südosteuropa und an die zahllosen Auseinandersetzungen Rußlands mit seinen Nachbarn.

⁵⁷) Vgl. u. a. W. Maas, *Zur Entstehung der polnischen Agrarstruktur vom XV. bis XVIII. Jahrhundert*, *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 20 (1928), S. 495; A. Maćzak, *Zur Grundeigentumsstruktur in Polen im 16. bis 18. Jahrhundert*, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1967, T. 4, S. 124; Ivinskis, *Geschichte des Bauernstandes*, S. 153.

⁵⁸) F. Bujak, *Studja historyczne i społeczne*, Lwów, Warszawa, Kraków 1924, S. 73; zit. nach Grekow, *Die Bauern*, Bd. 2, S. 384.

⁵⁹) In den auswärtigen Verträgen Altpreußens kam der Flüchtlingsfrage seit Beginn des 15. Jahrhunderts wachsende Bedeutung zu. Eine wissenschaftliche Untersuchung steht noch aus. Zu den Auslieferungsverträgen zwischen der Walachei und Siebenbürgen vgl. Brătianu, *Servage de la glèbe*, S. 447. Zu den Auslieferungskartellen und Reziprozitätszusicherungen der verschiedenen Länder unter Habsburgischer Krone nach dem Dreißigjährigen Krieg vgl. C. Grünberg, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien*. T. 1. Leipzig 1894, S. 11.

⁶⁰) J. Cvijić, *Balkansko poluostrvo i južnoslovenske zemlje*. Osnovi antropogeografije. Neuauf. Beograd 1966, S. 128 ff.

Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung

Von der Epoche der Kiever Rus' bis weit in die Neuzeit hinein bestand ein ständiges Spannungsverhältnis zwischen den jeweiligen ostslawischen Altsiedelgebieten und den „wandernden“ Grenzsäumen. Zunächst — vor dem Tatareneinfall und durch ihn beschleunigt — verlief die Bewegung von Süden nach Norden, aus den steppennahen Gebieten in die Wälder, und nach Beginn der imperialen Expansion des Moskauer Staates unter *Ivan IV.* auch in umgekehrter Richtung, also von Norden wieder nach Süden (und Osten). Die „Große Wüstungsperiode“ im Moskauer Reich von 1560 bis 1620 war nicht allein die Folge des Livländischen Krieges, des inneren Terrors unter *Ivan IV.*, des Bürgerkriegs während der Smuta sowie erneuter militärischer Konfrontationen und Hungersnöte, sondern wurde maßgeblich durch die Flucht der Bauern aus den zentralen Landesteilen in den fruchtbaren Schwarzerdegürtel des von *Ivan IV.* zurückeroberten Südens gefördert⁶¹).

Die vorstehend skizzierten drei Faktoren: 1. geringe Bevölkerungsdichte als Folge natürlicher Rahmenbedingungen, 2. die demographische Instabilität, verursacht durch Seuchen, Hungersnöte, Kriege und namentlich durch den langanhaltenden Druck des asiatischen Reiter- und Hirtennomadismus sowie 3. die sozial motivierten Wanderbewegungen der Bevölkerung auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen machten den Arbeitskräftemangel in weiten Teilen Osteuropas über Jahrhunderte hinweg (und nicht nur für einige Jahrzehnte!) zu einem wirtschaftlichen Kernproblem, das sich mit abfallender Bevölkerungsdichte von Westen nach Osten und steigenden Anforderungen an die Leistungskraft der Gesellschaft immer drückender gestaltete, bis die demographische „Revolution“ des 19. Jahrhunderts für eine Umkehrung der „land/labour ratio“ sorgte.

Bevor allerdings die Leutenot ins Zentrum des Verteilungskonflikts rücken konnte, mußten wenigstens zwei Vorbedingungen erfüllt worden sein: 1. Solange die Durchsiedelung eines Landes noch in vollem Gange war, konnte auf die bäuerliche Mobilität als Antriebskraft des Kolonisationsprozesses nicht verzichtet werden. Erst wenn der Rodevorgang in den Kerngebieten eines stabilisierten Herrschaftsbereichs die Endphase erreicht hatte, war an eine Einschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit zu denken, vor allem dann, wenn Wüstungserscheinungen den Konsolidierungsprozeß wieder in Frage stellten oder der Sog in die Grenzsäume unvermindert anhielt und dadurch den Bevölkerungsbestand der Altsiedelgebiete bedrohte. Entsprechend der abnehmenden Bevölkerungsdichte von Westen nach Osten wurde dieser für die Bauern kritische Zeitpunkt in Rußland später erreicht als in Ostmitteleuropa. Ob darüber hinaus die Bevölkerungsdichte generell erst eine bestimmte Minimalgrenze überschritten haben mußte, bevor der Verteilungskampf einsetzen konnte, und wie diese Schwelle quantitativ zu bestimmen ist, bliebe noch zu untersuchen. 2. Zwischen Zentralgewalt und Landbevölkerung mußte sich eine grundbesitzende Oberschicht geschoben haben,

⁶¹) Vgl. Goehrke, Wüstungen, S. 96 ff. und 180 ff.

die von den Abgaben ihrer Untertanen lebte und diese vor dem Zugriff der adligen Standesgenossen, des Landesherrn, der Klöster und Städte sicherzustellen suchte. Auch dieser Prozeß währte in den ostslawischen Gebieten länger als in Ostmitteleuropa⁶²⁾.

Zwar war die Grundherrschaft in Rußland bereits im 14. Jahrhundert weit verbreitet und „konzentrierte sich vor allem in den Altsiedelgebieten und um die Städte. Doch klafften dazwischen noch weite Lücken, in denen sich die freien Landgemeinden der schwarzen [d. h. der steuerpflichtigen, aber noch nicht grundherrschaftlich gebundenen] Bauern behaupteten“⁶³⁾. Dieser Zustand dürfte sich erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuungunsten der Bauern verändert haben. Daß daneben in den bevölkerungsarmen Randgebieten Nordrußlands das traditionelle System der Binnenkolonisation mit vorwiegend individuell betriebener Rodewirtschaft, mit Kleinsiedlungen und gestreuten Flurparzellen unvermindert fort dauerte, führte zu dem oben bereits erwähnten Spannungsverhältnis. Den Grundherren in den Altsiedelgebieten mußte an der Bewahrung ihrer Hintersassen um so mehr gelegen sein, als es ihnen im Zuge der Wüstungsperiode in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und der darauf folgenden Zeit gelungen war, ihre verstreuten Besitzungen zu arrondieren und damit die Grundlage für den Aufbau größerer Eigenwirtschaften zu schaffen⁶⁴⁾.

Dennoch stellte der Übergang zum Gutsbetrieb und zur damit verbundenen Arbeitsverfassung — entgegen anders lautenden Behauptungen — keine *conditio sine qua non* für die Entwicklung zur *adscriptio glebae* dar, weder in Rußland noch in anderen Teilen Osteuropas. Grundsätzlich konnte die Rentenpflicht der Bauern für den Grundherren in zweierlei Form zu Buche schlagen, einmal als Natural- oder Geldrente und zum anderen als Arbeitsrente (Fron, Robot, Scharwerk, *barščina* oder wie immer die jeweiligen Termini gelautet haben). Ob der Bauer nur mittelbar (über Natural- und/oder Geldabgaben) für den Grundherrn oder unmittelbar für den Eigenbetrieb des Gutsherren arbeitete, änderte nichts daran, daß es in beiden Fällen seine Arbeitsleistung war, mit der der adlige Haushalt finanziert wurde. Auch für den Grundherrn ohne Vorwerk war der Boden nur dann von Nutzen, wenn er bebaut wurde oder — um eine Wendung aus den preußischen Quellen aufzugreifen — wenn er sich in „werender hant“ befand und Abgaben einbrachte. Die Umwandlung bzw. Recommutation der als weniger drückend empfundenen Natural- und Geldabgaben in die verhaßte Fronarbeit hat die Tendenz zur Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit zweifelsohne beschleunigt, sie aber nicht hervorgerufen oder verursacht.

⁶²⁾ Ob und in welchem Ausmaß die Mongolenherrschaft dieser Verzögerung verstärkt hat, kann in diesem Beitrag nicht diskutiert werden.

⁶³⁾ Goehrke, Rußland, S. 114.

⁶⁴⁾ Vgl. ibidem, S. 137.

2. Die Entwicklung zur Leibeigenschaft (chronologischer Abriß)

Eine der ersten gesetzlichen Maßnahmen zur Einschränkung der bäuerlichen Bewegungsfreiheit in Osteuropa findet sich im Statut *Kasimirs III.* von Polen aus dem Jahre 1347, das in zwei Fassungen für Klein- und Großpolen (Statute von Wiślica und Piotrków) erlassen wurde, bevor beide Gesetzesammlungen 1368 zu einem einheitlichen Kodex verschmolzen⁶⁵). Die Originalfassungen der Statute sind nicht mehr erhalten. Aus den überlieferten Abschriften und dem von Oswald Balzer rekonstruierten Text des kleinpolnischen Statuts von Wiślica läßt sich aber zweifelsfrei entnehmen, daß das Abzugsrecht der Bauern in Polen seit Mitte des 14. Jahrhunderts — also seit Beginn der spätmittelalterlichen Krisenzeit — an eine Reihe restriktiver Bedingungen geknüpft wurde. Für die nach örtlichem („nicht-teutonisch“) Recht angesetzten Bauern bestimmte Artikel 73 des Statuts von Wiślica:

„*Cum ex separacione subditorum bona dominorum sepius deserantur, nulla causa legitima ad hoc persuadente, visum fuit baronibus nostris huic periculo non segius obviare. Propter quod nostra voluntate est institutum, ut non plures kmethones [Zinsbauern] aut incole de una villa insimul possint ad aliam villam recedere, nisi unus vel duo preter domini illius, in qua degunt, voluntatem ...*“⁶⁶)

Aber nicht nur die Zahl der abzugsberechtigten Bauern nach polnischem oder russischem Recht, sondern auch der Zeitpunkt des Abzugs wurde begrenzt, und zwar auf einen Termin um Weihnachten. Der fortziehende Bauer hatte Hof und Ackerland in ordnungsgemäßem Zustand zu überlassen und eventuell genossene Freijahre abzuarbeiten. Entlief er illegal, so stand seinem Herrn eine Frist von einem Jahr zur Auffindung und gerichtlichen Rückforderung des Flüchtlings zur Verfügung.

Über Bauern, die nach „deutschem“ Recht angesetzt waren, sagte Artikel 138:

„*Quando in jure teutonico kmetho residet, idem fugere seu recedere non potest nisi hereditate vendita vel loco sui kmethonem aequae divitem collocet aut agris ex toto extirpatis hiemalibusque et aestivalibus seminatis domino resignando recedere poterit pro libito*“⁶⁷).

Auch in Böhmen und Mähren sowie im preußischen Ordensland strebten die Obrigkeiten seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert danach, den Orts-

⁶⁵) Vgl. zum folgenden auch Grekow, *Die Bauern*, Bd. 1, S. 341 ff.

⁶⁶) *Statuty Kazimierza Wielkiego. W opracowaniu Oswalda Balzera*. Poznań 1947, S. 439.

⁶⁷) Zit. nach G. Aubin, *Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinischen Reform*. Leipzig 1910, S. 89, Anm. 2. Unklar ist, ob dieser Artikel in der Originalfassung von *Kasimirs* Statut bereits enthalten war. Balzers Rekonstruktion des Statuts von Wiślica umfaßt nur die Artikel 1–106.

wechsel ihrer Untertanen zu erschweren⁶⁸). Als besonders hinderlich für den abzugswilligen Bauern erwies sich die Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzmannes (vgl. Art. 138 des polnischen Statuts von 1347), die in Altpreußen erstmals in einer Handfeste von 1390 auftauchte⁶⁹). Nach der verlustreichen Niederlage des deutschen Ordens gegen Polen (1410) wurde diese Verpflichtung landesweit verschärft und kam bald darauf auch in anderen Gebieten östlich der Elbe zur Anwendung⁷⁰). In seiner Studie über die Entstehung der Gutsherrschaft in Mecklenburg schreibt Heinz Maybaum: „Solange bei wirtschaftlicher Blüte des Bauernstandes der Bauer, der aus irgendeinem Grunde seine Stelle verlassen wollte, mühelos einen Nachfolger finden konnte, hatte der Herr kein Recht und keinen Anlaß, die Freizügigkeit irgendwie zu beschränken. In dem Augenblick aber, wo wirtschaftlicher Niedergang die Bauern scharenweise von ihren Höfen entweichen ließ und es ihnen nahezu unmöglich machte, einen Nachfolger zu stellen, konnte aus der Eigenart des Erbzinsrechts eine Beschränkung der Freizügigkeit entstehen“⁷¹).

Epidemien, Kriege, innere Unruhen und die sie begleitenden Bevölkerungsverluste und wirtschaftlichen Notlagen lieferten den Grundbesitzern Anlässe genug, die Kontrolle über die Mobilität ihrer abgabepflichtigen Untertanen auszuweiten. So schränkte z.B. die Halyčer Szlachta 1445 die Normen des Statuts von Wiślica dahingehend ein, daß im Falle eines Krieges und der dadurch bedingten Abwesenheit des „Pan“ „kein einziger Kmet unter irgendeinem Vorwand aus seinem Dorf fortziehen“ dürfe⁷²). Und in Ungarn wurden vor dem Hintergrund der Türkengefahr und der erhöhten Steuerbelastung seit 1452 wiederholt einjährige Abzugsverbote für die Bauern dekree-

⁶⁸) Vgl. J. Válka, *Předpisy o stěhování osedlých poddaných v českých zemích a Polsku ve 14. století*, *Sborník prací filosofické fakulty brněnské university* 10, řada historická 8 (1961), S. 121 ff. So hieß es z.B. im mährischen Landtagsbeschuß von 1380: „... quod nullus in terra Moravie residens, cuiuscumque eminencie seu conditionis fuerit alio in eadem terra Moravie residente, cuiuscumque eciam eminencie vel condicionis extiterit, debet aliquem civem, rusticum acceptare. donec a donimo suo literam domini sui sigillo sigillatam iidem cives, rustici apportaverint, eos fore per eundem dominum ipsorum liberos dismissos et solutos. Et si quis horum civium, rusticorum ad aliquem in terra Moravie residentem fugam dederit, idem cum omnibus et singulis bonis, cum quibus affectus est fugitivus, ipsum aut ipsos ei, a quo fugit vel fugierunt, restituere teneantur“. Zit. nach Válka, S. 131, Anm. 31.

⁶⁹) Vgl. Aubin, *Zur Geschichte*, S. 86 f.

⁷⁰) *Ibidem*, S. 89 ff.; Carsten, *Entstehung Preußens*, S. 89 ff.; Maybaum, *Entstehung der Gutsherrschaft*, S. 82 ff. (mit Belegen für Mecklenburg, Pommern, die Mark Brandenburg sowie Ost- und Westpreußen).

⁷¹) *Ibidem*, S. 84.

⁷²) Zit. nach Grekow, *Die Bauern*, Bd. 1, S. 382. 1477 bestimmte die Szlachta von Krasnystaw (im Cholmer Gebiet), daß ein Kmet nur dann wegziehen dürfe, wenn er einen Ersatzmann stellen könne. *Ibidem*.

tiert⁷³), wenngleich in nachfolgenden Gesetzen die Freizügigkeit ausdrücklich wiederhergestellt wurde⁷⁴). Erst der niedergeworfene Bauernaufstand von 1514 bot den rachsüchtigen Grundherren einen willkommenen Anlaß, die *liberomigracio in toto* abzuschaffen: „*Amodo deinceps universi rustici in hoc regno ubilibet residentes, amissa libertate eorum, qua de loco in locum recedendi habeant facultatem, dominis ipsorum terrestribus mera et perpetua rusticitate sint subjecti*“⁷⁵).

Die ersten russischen Quellen, die das Bestreben zur Einschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit erkennen lassen, reichen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zurück, d. h. in eine Zeit, in der die Bevölkerung weiter Teile der zentralen Rus' zwischen Wolga und Oka durch wiederholte Pestumzüge, eine langjährige Hungersnot und anhaltende innerdynastische Kämpfe dezimiert worden war⁷⁶). In mehreren Urkunden *Vasilijs II.* und zweier Appanage-Prinzen wurde auf Bitten der einflußreichen Klöster ihres Gebiets das Abzugsrecht der Bauern⁷⁷) von den Klosterländereien ganz aufgehoben bzw. auf die Zeit nach der Ernte, genauer auf die Woche vor und nach dem St. Georgs-Tag im Herbst (den 26. November a. St.) eingengt⁷⁸). Diese Urkunden sind nicht exakt datierbar; sie stammen aus den Jahren nach 1455. Wenige Jahre zuvor, 1447, hatte Großfürst *Kasimir von Litauen* sich in Artikel 11 seines berühmten Privilegs für die litauischen und russischen Geistlichen, Adligen und Ritter dazu verpflichtet, künftig keine fremden Bauern auf seinen Domänen auf-

⁷³) Vgl. I. Szendrey, Versuche, die Bindung an die Scholle vor 1514 in Ungarn einzuführen, in: Aus der Geschichte der ostmitteleuropäischen Bauernbewegungen (s. Anm. 12), S. 404. Vgl. auch: *Decreta Regni Hungariae. Gesetze und Verordnungen Ungarns 1301–1457.* Hrsg. von F. Döry. Budapest 1976, S. 374; *Decreta Regni Hungariae... 1458—1490 ...* Budapest 1989, S. 217. Für Kroatien vgl. J. W. Bromlej, Über die Lage der Bauern in Kroatien und Slawonien, in: *La Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie (1450–1650).* Budapest 1963, S. 179.

⁷⁴) Vgl. J. Bösendorfer, *Agrarni odnosi u Slavoniji.* Zagreb 1950, S. 51.

⁷⁵) *Ibidem*, S. 52.

⁷⁶) Vgl. Hellie, *Enserfment*, S. 78f.

⁷⁷) Auf die Differenzierungen innerhalb der russischen Landbevölkerung kann hier nicht eingegangen werden, vgl. dazu Grekow, *Die Bauern*, Bd. 2, S. 68ff. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf diejenigen Bauern, die etwa bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts das Recht auf Freizügigkeit genossen hatten.

⁷⁸) *Akty social'no-ekonomičeskoj istorii severo-vostočnoj Rusi konca XIV — načala XVI v.* Bd. 1–3. Moskva 1952–1964 (zit. ASEI), hier: Bd. 1, Nr. 264, 265 und 338, Bd. 2, Nr. 138, 177, 193 und 326. Vgl. auch die englische Übersetzung dieser Dokumente bei Smith, *Enserfment*, Nr. 22, 23, 27, 26, 31, 30 und 25. Hierzu und zum folgenden vgl. ferner J. M. Culpepper, *The Legislative Origins of Peasant Bondage in Muskovy, Forschungen zur osteuropäischen Geschichte* 14 (1969), S. 162ff.

zunehmen⁷⁹⁾. Das Privileg stand erklärtermaßen unter dem Einfluß des polnischen Rechts, und es ist nicht auszuschließen — wenn auch nicht schlüssig zu beweisen —, daß die russischen Urkunden ihrerseits durch das litauische Recht beeinflußt wurden. Tatsache ist jedenfalls, daß sich die Krise der Freizügigkeit während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Moskauer Reich (ebenso wie in anderen Teilen Osteuropas) zuspitzte⁸⁰⁾.

Im Sudebnik *Ivans III.* von 1497, § 57, wurde die Beschränkung des Abzugsrechts auf die Woche vor und nach dem St. Georgs-Tag für alle Bauern der Rus' verbindlich⁸¹⁾. Den *ad hoc*-Regelungen zugunsten einiger Klöster wurde damit landesweite Geltung verschafft. Die um den St. Georgs-Tag legal fortziehenden Bauern hatten außerdem ein Abzugsgeld zu zahlen, das sich nach der Dauer ihrer Ansässigkeit und der Lage des aufgegebenen Bodens staffelte. Bauern, die vier Jahre auf Höfen im offenen Feld gesessen hatten, mußten die volle Ablöse, Bauern mit geringerer Verweildauer und Höfen im Wald nur einen Teil davon entrichten. Was mit Personen geschah, die länger als vier Jahre ihren Herren nicht gewechselt hatten, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor.

Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein blieb das befristete Abzugsrecht gesetzlich garantiert. Wie überall in Europa scheint in dieser Zeit auch in Rußland die Bevölkerung zugenommen zu haben. Ob die Wachstumsrate tatsächlich den ungewöhnlich hohen Wert von 1% im Jahr erreichte — wie der sowjetische Demograph Kopanew annimmt⁸²⁾ — sei dahingestellt, — an einer bedeutenden Zunahme kann aber nicht gezweifelt werden. Die Vergrößerung alter und die Gründung zahlloser neuer Siedlungen bestätigen

⁷⁹⁾ Chrestomatija po istorii russkogo prava. Hrsg. von M. F. Vladimirskij-Budanov. 4. Aufl. St. Petersburg, Kiev 1901, Bd. 2, S. 28; vgl. auch Conze, Agrarverfassung, S. 39 ff.

⁸⁰⁾ Ein Jahr bevor das Gesetzbuch *Ivans III.* erlassen wurde, engte das Statut *Johann Alberts* von 1496 die Rechte der polnischen Bauern bzw. ihrer Kinder weiter ein. Anlaß dazu war der weit verbreitete Arbeitskräftemangel („villae desertantur propter defectum laboratorum“): Jus Polonicum. Hrsg. von V. Bandtkie. Warszawa 1831, S. 343. Zur Entwicklung der bäuerlichen Unfreiheit in Böhmen bis zum Statut von 1497 vgl. u. a. R. R. Betts, Social and Constitutional Development in Bohemia in the Hussite Period, *Past & Present* 7 (1955), S. 49. Auch hier wird als Motiv für die Einschränkung der bäuerlichen Rechte der Mangel an Arbeitskräften genannt, der während der Hussitenkriege mehr und mehr spürbar geworden war.

⁸¹⁾ Pamjatniki russkogo prava. Bd. 1–8. Moskva 1952–1961 (zit. PRP), hier: Bd. 3, S. 348 ff.; Smith, Enserfment, Nr. 35. Vgl. dazu die Ausführungen von Grekow, Die Bauern, Bd. 2, S. 275 ff.; Hellie, Enserfment, S. 84 f.; Culpepper, Legislative Origins, S. 165 f.

⁸²⁾ A. I. Kopanew, Naselenie Russkogo gosudarstva v XVI v., *Istoričeskie zapiski* 64 (Nr. 1959), S. 237 ff.

den Aufschwung ebenso wie die steigende Nachfrage nach Getreide⁸³). In dieser durch innere Konsolidierung gekennzeichneten Blüteperiode bestand in Rußland (im Unterschied zu anderen osteuropäischen Ländern) kein akuter Anlaß, die Rechte der Bauern weiter zu beschneiden. Das neue Gesetzbuch *Ivan Groznyjs* von 1550 enthielt daher bezüglich des bäuerlichen Kündigungsrechts in Artikel 88 nur eine fast wörtliche Wiederholung der Bestimmungen von 1497: also Abzug lediglich in der Woche vor und nach dem St. Georgs-Tag unter Bezahlung einer gestaffelten — alles in allem aber nicht sehr drückenden — Ablöse⁸⁴).

Erst während der „Großen Wüstungsperiode (1560–1620) kam es zu einer dramatischen Verschlechterung der bäuerlichen Rechtslage. Die Entvölkerung des bisherigen Staatsgebiets (also ohne die in dieser Zeit eroberten Khanate Astrachan, Kazan' und Sibir') vollzog sich in zwei Phasen, die nur von einer kurzen Erholungspause gegen Ende des Jahrhunderts unterbrochen wurden. Die erste Wüstungswelle fiel in die Jahre des Livländischen Krieges (1558–1582) und erfaßte schwerpunktmäßig das Novgoroder und Pleskauer Land sowie die Umgebung Moskaus. Dort wiesen die Grundbücher der 1580er Jahre drei Viertel aller ländlichen Siedlungen als verlassen aus⁸⁵). „Es werden itzunder mehr wüste als bewohnte schogen⁸⁶) gefunden in Reusland“, heißt es in einem zeitgenössischen Bericht *Heinrich von Stadens*, der selbst Besitzer eines Dienstgutes war⁸⁷). Die Höfe wurden „aufs Georgentagk wüste“. „Itzunder kann ein auslender [nur] mit großer Not einmal ein landgut krigen, das voll bauren ist; ursach: das land ist den meisten teil wüst“⁸⁸). Diese Schilderung wird durch historische Befunde erhärtet: „Die Grundbücher der Schelonskaja Pjatina [eines Gebiets im Novgoroder Land] für die Jahre 1571 und 1576 ähneln gewaltigen Friedhöfen, auf welchen lebende Menschen noch irgendwo umherwandern. Nicht nur einzelne Dörfer und Pomestje [Dienstgüter], sondern auch ganze Pogoste [Verwaltungseinheiten] sind wüst. Das Feld wird vom Wald überwuchert, die Häuser zerfallen“⁸⁹). Die Hauptgründe, die die Bauern zum Verlassen ihrer Wirtschaften zwangen, waren die Last der Staatssteuer, der Hunger und die Seuchen. Diejenigen Bauern, die an ihren alten Wohnsitzen verblieben, starben dort in großer Zahl. „Die Steuern

⁸³) Vgl. Goehrke, Rußland, S. 135 ff.

⁸⁴) PRP, Bd. 4, S. 258; Smith, Enserfment, Nr. 40; vgl. Culpepper, Legislative Origins, S. 166.

⁸⁵) Goehrke, Wüstungen, S. 96 ff.

⁸⁶) Die Steuereinheit für die Grundsteuer.

⁸⁷) H. v. Staden, Aufzeichnungen über den Moskauer Staat. Hrsg. von F. Epstein. Hamburg 1930, S. 58.

⁸⁸) Ibidem, S. 108.

⁸⁹) V. F. Sagorskij, Istorija zemlevladenija Šelonskoj pjatiny v konce XV i XVI vv., *Žurnal Ministerstva justicii*, Dezember 1909, S. 194; zit. nach Grewkow, Die Bauern, Bd. 2, S. 236.

erhöhten sich maßlos, weil ein schwerer Krieg tobte [und] weil sich der gepflügte Acker verringerte. Die Verringerung des Ackers — eine Folge der Verarmung und des Abwanderns der Bevölkerung — rief Hunger hervor; das wiederum führte unausbleiblich zu Seuchen und Epidemien⁹⁰).

Die zweite Entsidlungswelle — während der Thronwirren nach *Ivans* Tod und der Kriege gegen Polen-Litauen und Schweden (1605–1618) — zog das gesamte Staatsgebiet östlich von Moskau zwischen dem Ladoga-See im Norden und dem Fluß Ugra im Süden in Mitleidenschaft. In diesem Raum lagen zu Beginn des 17. Jahrhunderts mehr als 70% aller Siedlungen wüst, teils als Folge eines realen Bevölkerungsschwunds (durch unmittelbare Kriegseinwirkungen, eine Typhusepidemie und eine Hungersnot), teils als Folge der durch unerträglichen Steuerdruck geförderten Flucht des Bauern in den fruchtbaren Schwarzerdegürtel der neu eroberten Khanate⁹¹).

Die Rentenbezüge der Grundbesitzer in den zentralen Reichsteilen nahmen infolge dieser zwei Entvölkerungswellen drastisch ab oder versiegten ganz. Und auch dort, wo eine Geldrente (Obrok) noch einging, wurde ihr Wert durch die grassierende Münzverschlechterung deutlich gemindert: „Große Not“ erfaßte die Grundherren und stürzte vor allem die Inhaber kleiner und mittlerer Güter in eine tiefe Krise⁹²).

Schon *Ivan Groznyj* sah sich deshalb wenige Jahre vor seinem Tode veranlaßt, das bisher nur eingeschränkte Abzugsrecht der Landbevölkerung durch die Einführung „verbotener Jahre“ gänzlich aufzuheben. Dies geschah erstmals um 1580 (das genaue Datum ist nicht feststellbar, da viele Dokumente aus dieser Zeit einer Feuersbrunst zum Opfer fielen)⁹³). Die Maßnahme, die rd. 130 Jahre nach dem Erlaß ähnlicher Bestimmungen in Halyč-Wolhynien und Ungarn erfolgte, sollte nur vorübergehende Gültigkeit haben und betraf zunächst nur diejenigen Bauern, deren Wohnsitze von der gleichzeitig durchgeführten Katasteraufnahme erfaßt wurden. Anfang der 90er Jahre dürfte die Inventarisierung weitgehend abgeschlossen gewesen sein. Zur gleichen Zeit wurden wahrscheinlich auch die „verbotenen Jahre“ auf alle Bauern ohne Unterschied ausgedehnt⁹⁴). Damit näherte sich die hundert Jahre zuvor eingeleitete Krise der Freizügigkeit ihrem Abschluß.

Die Verschuldung der Landbevölkerung nach der „Großen Wüstungsperiode“, die anschließend durchgeführte polizeiliche Registrierung nach dem

⁹⁰) Grekow, *Die Bauern*, Bd. 2, S. 237. Vgl. auch A. A. Zimin, *Chozjajstvennij krizis 60–70ch godov XVI veka i russkoe krest'janstvo*, *Materijaly po istorii selskogo hozjajstva i krest'janstva SSSR* 5 (1962), S. 11 ff.; Kolchin, *Unfree Labor*, S. 7 f.

⁹¹) Goehrke, *Wüstungen*, S. 96 ff. und 180 ff.

⁹²) Vgl. dazu ausführlich Grekow, *Die Bauern*, Bd. 2, S. 227 ff.

⁹³) Vgl. Culpepper, *Legislative Origins*, S. 170 ff.; Hellie, *Enserfment*, S. 96.

⁹⁴) *Ibidem*, S. 97 f.

Wohnort und die sozialbedingte Flucht steuerpflichtiger Personen in den Stand der nichtsteuerpflichtigen Unfreien (Cholopen) bzw. der dadurch ausgelöste Angleichungsprozeß zwischen beiden Gesellschaftsschichten begünstigte die Tendenz zur „Anschmiedung“ der ländlichen Arbeitskräfte an den Boden⁹⁵). In der Folgezeit ging es eigentlich nur noch darum, die Frist festzulegen, bis zu der ein „verstrichener“ Bauer von seinem rechtmäßigen Herrn ausgeforscht und zurückgefordert werden konnte⁹⁶). Was *Kasimir III.* in Polen bereits 1347 eingeführt hatte (eine Rückforderungsfrist von einem Jahr), fand zweieinhalb Jahrhunderte später in Rußland seine gesteigerte Fortsetzung: Im November 1597 dehnte *Boris Godunov* die Reklamationsfrist auf fünf Jahre aus und stellte den Grundbesitzern die Unterstützung der Staatsgewalt bei der Aufspürung und Rückführung von Läuflingen in Aussicht⁹⁷). Im März 1607 — nach Niederwerfung der ersten großen Bauernrebellion in der russischen Geschichte — verlängerte der für kurze Zeit an die Macht gelangte Zar *Ivan Šujskij* die Frist noch ein weiteres Mal: „Und der Herr soll seine Cholopen und Sklaven und Bauern in 15 Jahren seit der Flucht suchen, aber nach diesen 15 Jahren soll er nicht mehr suchen ...“⁹⁸). Diese Bestimmung büßte jedoch im weiteren Verlauf der Thronfolgekämpfe ihre Kraft ein, so daß es vorerst bei der fünfjährigen Verjährungsfrist blieb.

Anfang 1614 gewährte der erste Romanov-Zar, *Michail Fedorovič*, dem größten geistlichen Grundbesitzer des Landes, dem Troice-Sergiev-Kloster nördlich von Moskau, eine Suchfrist von neun Jahren⁹⁹). Auf eindringliches und beharrliches Bitten der Dienstadligen wurde diesen 1637 die gleiche Zeitspanne zugestanden¹⁰⁰). Und obwohl der niedere Adel, die „Bojarenkinder“

⁹⁵) Vgl. W. O. Kljutschewskij, *Russische Geschichte von Peter dem Großen bis Nikolaus I.* Zürich 1945, Bd. 1, S. 17 ff. Der Autor sieht in der Verschuldung der Bauern bei den Grundherren einen der wesentlichen Gründe für die Entstehung der Leibeigenschaft in Rußland. Eine ähnliche Theorie für Livland vertritt A. v. Transehe-Roseneck, *Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland, Mitteilungen aus der livländischen Geschichte* 23 (1924–1926), S. 485 ff.

⁹⁶) Diese Entwicklung wurde nur durch einen Ukaz *Boris Godunovs* vom 28. November 1601, der die „verbotenen Jahre“ vorübergehend aufhob, unterbrochen. *Akty sobrannye v bibliotekach i archivach Rossijskoj imperii Archeografičeskoju èkspedicieju Akademii Nauk.* Bd. 1–4. St. Petersburg 1836 (zit. AAÉ), hier: Bd. 2, Nr. 20.

⁹⁷) *Pamjatniki istorii krest'jan XIV–XIX vv.* Moskva 1910 (zit. PIK), Nr. 32; Smith, *Enserfment*, Nr. 44. Vgl. dazu ausführlich die Arbeit von V. I. Korableckij, *Zakrepoščenie krest'jan i klassovaja bor'ba vo vtoroj polovine XVI v.* Moskva 1970.

⁹⁸) PRP, Bd. 4, S. 586 ff.; Smith, Nr. 46.

⁹⁹) Culpepper, *Legislative Origins*, S. 188.

¹⁰⁰) Die Bittschrift ist abgedruckt bei E. D. Staševskij, *K istorii dvorjanskich čelobitnych.* Moskva 1915, S. 119 ff. Die Antwort der Regierung ist nur in-

und kleinen Dienstleute, um die völlige Aufhebung der Befristung nachsuchten¹⁰¹), verstand sich *Michail Fedorovič* im März 1642 nur zu einer Verlängerung auf zehn Jahre¹⁰²). Der entsprechende Ukaz verbot sowohl die Aufnahme flüchtiger Untertanen als auch die Wegführung (*vyvoz*) fremder Bauern. Der Läufling unterlag einer Rückforderungsfrist von zehn Jahren, der Entführte sogar von 15 Jahren. Da aber der Dienstadel mit dieser Regelung noch nicht zufrieden war, kündigte die Regierung in der ruhelosen Zeit nach *Michail Fedorovičs* Tod in einer Instruktion von 1646 an, daß „die Bauern und *Bobylen*¹⁰³) und ihre Kinder und Brüder und Vettern entsprechend den [neu angelegten] Registerbüchern leibeigen sein werden ohne Befristung der Jahre“¹⁰⁴). Doch erst der Aufstand der Moskauer Bevölkerung gegen das verhaßte Bojarenregime *Morozovs* von 1648, dem sich die Dienstgutbesitzer anschlossen, zwang den jungen Herrscher *Alexej Michailovič*, die Ankündigung wahrzumachen und den Grundsatz der Verjährung im *Uloženie* von 1649 aufzuheben¹⁰⁵). Davon, daß die „verbotenen Jahre“ nur auf Widerruf Geltung haben sollten, war jetzt keine Rede mehr; aus einzelnen Jahren bzw. Jahrzehnten wurden weitere volle zwei Jahrhunderte. Kapitel XI des Gesetzbuches verankerte definitiv die Verfügungsgewalt des Grundherrn über die leibeigenen Bauern und *Bobylen* einschließlich aller Familienangehörigen: „Auch sollen die Bauern, welche in der letzten Matricul von Anno 154 und 155 (1645/1646 und 1646/1647) jemandem zugeschrieben wurden, hernach aber entlaufen sind oder künftig entlaufen werden, mit ihren Brüdern, Kindern, Vettern und Enckeln ... denenjenigen, welchen sie nach bemeldter Land-Matricul zugehören, zurück gegeben werden“¹⁰⁶).

Damit fand in Rußland ein Entwicklungsprozeß seinen vorläufigen Abschluß, der in ganz Osteuropa zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des 14. und 15. Jahrhunderts als Krise der Freizügigkeit begonnen und überall im Verlauf der folgenden anderthalb Jahrhunderte mit der Schollenbindung der Bauern (und einer Reihe weiterer Einschränkungen der bäuerlichen Rechte)

direkt in Form eines Aktenauszugs erhalten in *AAĖ*, Bd. 3, Nr. 350; *PIK*, Nr. 42; *Smith*, Nr. 50. In dem Aktenauszug heißt es irrtümlich zehn statt neun Jahre. Vgl. auch *Culpepper*, S. 193 f.

¹⁰¹) Vgl. P. P. Smirnov, *Čelobitnyja dvorjan i dětej bojarskich vsěch gorodov v pervoj polovine XVII v., Čtenija v Obščestve istorii i drevnostej rossijskich pri Moskovskom universitete* 254 (1915), S. 12 ff.

¹⁰²) *Ibidem*, S. 45.

¹⁰³) Zur Schicht der *Bobylen* vgl. Grekow, *Die Bauern*, Bd. 2, S. 179 ff.

¹⁰⁴) *AAĖ*, Bd. 4, Nr. 14; *Smith*, *Enserfment*, Nr. 54.

¹⁰⁵) *PRP*, Bd. 6, S. 165 ff.; *Smith*, Nr. 56.

¹⁰⁶) *Zit. nach: Allgemeines Russisches Landrecht, wie solches auf Befehl Ihr. Czar. Majest. Alexej Michailowitsch zusammengetragen worden ... Dantzig 1723, Kap. XI.*

die Endphase erreichte¹⁰⁷). Einige Beispiele aus dem übrigen Osteuropa mögen genügen: In Ungarn war zwar die „ewige Erbuntertänigkeit“, die *perpetua rusticitas*, und die damit verbundene Schollenbindung nach dem Bauernaufstand von 1514 gesetzlich verankert worden, doch erwies sich die Maßnahme angesichts der fortdauernden Türkenkriege als verfrüht, so daß sich der Adel zur Wiederbesetzung wüst gewordenen Landes zu einer Freigabe (Ablicentation) der Untertanen (allerdings mit grundherrlicher Genehmigung) verstehen mußte¹⁰⁸). 1608 wurde auch diese bedingte Freizügigkeit wieder abgeschafft und die Entscheidung über das weitere Schicksal der hörigen Bauern den Adelskomitaten überantwortet¹⁰⁹). In Litauen markierte das 3. Landes-

¹⁰⁷) Diese Endphase währte in den einzelnen Ländern unterschiedlich lang. Auf ihre Darstellung kann hier verzichtet werden. Vgl. u. a. A. Kamiński, Neo-Serfdom in Poland-Lithuania, *Slavic Review* 34 (1975), S. 253 ff. (mit Bibliographie); Carsten, Entstehung Preußens, S. 123 ff.; W. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreussen, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abt.* 8 (1887), S. 38 ff.; idem, Die Leibeigenschaft in Pommern, *ibidem* 9 (1888), S. 109 ff.; H. Backhaus, Zur Einführung der Leibeigenschaft in Vorpommern im siebzehnten Jahrhundert, in: *Das Vergangene und die Geschichte. Festschrift für R. Wittram*. Hrsg. von R. v. Thadden [u. a.]. Göttingen 1973, S. 156 ff.; W. A. Boelcke, Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft. Bautzen 1957; A. v. Tobien, Die Leibeigenschaft in deutschen Territorien und in Livland, *Ostdeutsche Monatshefte* 4 (1923–1924), S. 663 ff.; Transehe-Roseneck, Entstehung der Schollenpflichtigkeit, S. 553 ff.; H. Ligi, Zakrepošćenie krest'jan v Éstonii, in: *Ežegodnik po agrarnoj istorii vostočnoj Evrope* 1961. Riga 1963, S. 126 ff.; J. Jurginis, Die zweite Ausgabe der Leibeigenschaft in Litauen, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock* 24 (1975), S. 761 ff.; L. Makkai, Neo-Serfdom. Its Origin and Nature in East Central Europe, *Slavic Review* 34 (1975), S. 225 ff. (mit bibliographischen Hinweisen); St. Ştefănescu, L'évolution de l'asservissement des paysans de Valachie jusqu'aux réformes de Constantin Mavrocordat, *Revue roumaine d'histoire* 8 (1969), S. 591 ff. und idem, Sozialrechtliche Lage des Bauernstandes in der Walachei und im ungarischen Königreich im 15. – 16. Jahrhundert, in: *Aus der Geschichte der ostmitteleuropäischen Bauernbewegungen* (s. Anm. 12), S. 381 ff. D. Prodan, Die Leibeigenschaft in Siebenbürgen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, *Südost-Forschungen* 33 (1974), S. 62 ff.; idem, *Iobăgia în Transilvania în secolul al XVII-lea*. 2 Bde. Bukarest 1986, 1987; idem, The Origins of Serfdom in Transylvania, *Slavic Review* 49 (1990), 1, S. 1 ff.

¹⁰⁸) Zu einschlägigen Verhandlungen der Komitate zwischen 1566 und 1608 vgl. J. Varga, *Jobbágyrendszer*, S. 32 ff.

¹⁰⁹) *Ibidem*, S. 15 ff. Vgl. ferner B. K. Király, Neo-Serfdom in Hungary, *Slavic Review* 34 (1975), S. 269 ff. (mit zahlreichen Literaturhinweisen). Zur Entwicklung in Kroatien vgl. J. Adamček, *Agrarni odnosi u Hrvatskoj od sredine XV do kraja XVII stoljeća*. Zagreb 1980, S. 488 ff. und 761 ff.

statut von 1588 die Vollendung der Leibeigenschaft¹¹⁰). In Mecklenburg und Hinterpommern schließlich erfolgte ihre Kodifizierung unter dem Einfluß römisch-rechtlicher Begriffe in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wobei jedoch die Praxis der gesetzlichen Sanktionierung schon vorausgeeilt war¹¹¹). In der „Erweiterten und erklärten Baur- und Schäfer-Ordnung vom 16. May 1616“ für Pommern-Stettin tritt uns die Leibeigenschaft bereits in einer juristisch gelehrten und ausgefeilten Form entgegen. Dort heißt es im Kapitel XI, Artikel 12:

„Ob auch wol in unserm Herzogthum und Landen die Bauren keine Emphyteutae und Erbzins oder Pachtleute, sondern Leibeigen, homines proprii, & Coloni glebae ascripti sind, und von den Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht geben, daentgegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewißheit leisten müssen, auch sie und ihre Söhne nicht mächtig seyn, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzugeben, gleichergestalt auch die Güter, so den Bauren eingethan, keine Emphyteutica oder Erbzins-Güter sind, sondern Hufe, Aecker, Wiesen und andere res sole einig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Ortes gehören, wie dann auch die Bauren und Coloni gar kein Dominium, nec directum nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit, nec ex Contractu emphyteutico, nec libellario, nec censuali, weder eigenthümlich noch sonst daran haben, vielweniger Exceptionem perpetuae Coloniae, und daß sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wol 100 Jahren die Höfe bewohnet haben, vorwenden können; Derowegen dann auch der Bauren Söhne ohne Vorwissen der Obrigkeit, als ihre Erbherren, sich anderswo nicht niederlassen und Domicilium nehmen mögen, wie auch die Bauren, wann die Obrigkeit die Höfe, Aecker und Wiesen zu sich wieder nehmen, oder den Bauren auf einem andern Hof versetzen will, ohne alles Widersprechen folgen müssen; so bezeuget dennoch die Erfahrung, daß öfters Bauerknechte, so der Leibeigenschaft von Uns, unsern Amtleuten, oder andern ihren Erbherren nicht, erlassen seyn, muthwillig aus unseren Landen ins Königreich Pohlen, Fürstenthum Preussen, und andere Oerter laufen, sich daselbst als freye Leute niederlassen, unterdeß, was sie von den Eltern oder andern erblich zu gewarten haben, heimlich hinweg bringen, also ihren Erbherrn nicht allein die Leibeigenschaft, sondern auch den Zehenden entziehen, wodurch Mangel an Dienstvolk verursacht wird ...“¹¹²).

¹¹⁰) Conze, Agrarverfassung, S. 130 ff.

¹¹¹) Vgl. Maybaum, Entstehung der Gutsherrschaft, S. 145 ff.; C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Straßburg 1888, S. 71 ff.

¹¹²) Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden ... Hrsg. von J. C. Dähnert. Bd. 3, Stralsund 1769, S. 835 f.

Natürlich war die Durchsetzung der Leibeigenschaft in Osteuropa kein so geradliniger und einförmiger Prozeß, wie es aufgrund des hier skizzierten chronologischen Abrisses erscheinen könnte. Nicht überall bestanden Anreize zur Bildung von Gutswirtschaften (man denke nur an die durch Klima, Bodenbeschaffenheit oder Verkehrsungunst benachteiligten Gebiete Rußlands). Und da die taktische Interessenlage der verschiedenen Schichten von Landeigentümern (Landesfürsten, Klerus, Magnaten, mittlerer und niederer Adel) nicht unbedingt deckungsgleich war, konnte die Agrargesetzgebung über längere Zeiträume hinaus schwankend und widersprüchlich bleiben. Vor allem sahen sich die Fürsten und die Magnaten einem Dauerkonflikt ausgesetzt: Auf der einen Seite strebten sie, durch Gewährung von Freijahren u. a. Vergünstigungen neue Siedler — möglichst aus dem Ausland — zur Peuplierung entvölkerter Gebiete oder zur Ansetzung von Wehrbauern an den gefährdeten Grenzen anzulocken; auf der anderen Seite mußten sie mit Rücksicht auf die übrigen Grundbesitzer und die fiskalischen Bedürfnisse des Staates darauf achten, daß die den Neusiedlern gewährten Privilegien nicht das gesamte Rechtsgefüge auf dem Lande unterhöhlten und die Wanderungen der Bauern nicht in unkontrollierbaren Bahnen gerieten. Ähnliche Interessenkonflikte ergaben sich zwischen den Vertretern des höheren und des niederen Adels. Zwar befanden sich die Großgrundbesitzer infolge ihrer ökonomischen und politischen Überlegenheit gegenüber dem niederen Adel in einem *relativen* Vorteil, solange die Möglichkeit bestand, Bauern von den Gütern der letzteren wegzulocken. Aber auch die Großgrundbesitzer hatten ein existentielles Interesse daran, die auf ihren Gütern angesiedelten Arbeitskräfte nach Ablauf der Freijahre oder anderer Vergünstigungen am Fortzug zu einem anderen Großgrundbesitzer oder an der Abwanderung in die Grenzregionen und ins Ausland zu hindern. Es ist daher irreführend, wenn man — wie etwa im Falle Ungarns oder Rußlands geschehen — die Aufhebung der bäuerlichen Mobilität mit der Rolle des mittleren und niederen Adels bei der osteuropäischen Herrschaftsbildung begründet¹¹³). Hätte es — einmal kontrafaktisch argumentiert — die kleineren Adligen nicht gegeben, so hätten sich die Großgrundbesitzer zur Vermeidung eines ruinösen Konkurrenzkampfes eben untereinander arrangieren und zum Verzicht auf die gegenseitige Wegnahme von Bauern oder die Aufnahme von Flüchtlingen verpflichten müssen, wie dies in nahezu allen osteuropäischen Regionen in Form von Läuflingseinigungen und Auslieferungsverträgen ja auch geschehen ist¹¹⁴).

¹¹³) Für Rußland vgl. Hellie, *Enserfment*, S. 130 ff. und *passim*. Vgl. auch I. Orosz, *Freizügigkeit und Gemeinadel in Osteuropa im 15.–16. Jahrhundert*, in: *Aus der Geschichte der ostmitteleuropäischen Bauernbewegungen* (s. Anm. 12), S. 375 ff.

¹¹⁴) Vgl. u. a. die zahlreichen Urkunden über Einigungen in Livland: *Die altlivländischen Bauernrechte*. Neu hrg. von L. Arbusow. Mit einem Anhang

Ungeachtet aller regionalen Differenzierungen war überall der mehr oder minder stark ausgeprägte Mangel an Arbeitskräften der verursachende Faktor bei der Unterwerfung der Bauern. Und überall war es die langfristig angelegte Schwäche der Marktregelungsmechanismen, die eine gewaltsame „Lösung“ des Allokationsproblems zugunsten des Adels ermöglichte. Die dabei eingeschlagenen Wege und die als Hebel eingesetzten Mittel und Methoden richteten sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen und waren dementsprechend vielfältig und uneinheitlich, wie auch die Anlässe vielfältig und uneinheitlich waren. Aber das Ergebnis gestaltete sich überall gleich: als „Anschmiedung“ der Bauern an die Scholle.

3. Die Bestimmungsfaktoren des Verteilungskonflikts

Auch wenn Robert Brenners Kritik am „demographischen Modell“ in der von ihm formulierten Form nicht annehmbar ist, so verdient sein Hinweis auf die Klassenstruktur oder — wie ich zu formulieren vorziehe — auf die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse dennoch Beachtung (freilich nicht in dem statischen Sinn, in dem Brenner die Klassenstrukturen behandelt). Denn es bleibt die Frage, wie und warum es den Grundherren in Osteuropa gelang, den Arbeitskräftemangel auf eine für sie „billige und bequeme“ Art und Weise zu lösen. Nicht nur die Grundherren in Osteuropa, sondern auch ihre Standesgenossen westlich der Elbe — oder zumindest ein großer Teil von ihnen — waren nicht abgeneigt, existentielle Allokationsprobleme durch Zwangsmaßnahmen zu beheben¹¹⁵). Doch nur in Osteuropa konnte der Adel mit Einführung der „zweiten Leibeigenschaft“ einen langfristigen „Erfolg“ verbuchen.

von Urkunden, *Mitteilungen aus der livländischen Geschichte* 23 (1924–1926), S. 1–141, 141–144, 634–645, insbes. Nr. 23 (S. 95 ff.), 24 (S. 100), 27 (S. 108 ff.) etc. Dazu auch H. Prutz, *Der Kampf um die Leibeigenschaft in Livland*. München 1916, S. 26 f. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den preußischen Urkunden, z. B. in der Landeswillkühr von 1420, Art. 27, vgl. *Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*. Hrsg. von M. Töppen. Bd. 1, Leipzig 1878, S. 352 oder in der zitierten Stettiner Bauern- und Schäferordnung von 1616, Art. 17.

¹¹⁵) Beispiele dafür gibt es in großer Zahl. Dies gilt insbesondere für die spätmittelalterliche Krise der Grundherrschaften und die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Um der starken Landflucht am Ausgang des Mittelalters zu begegnen, ergriffen die Grundherren eine Vielzahl von Abwehrmaßnahmen, durch die sie ihre Bauern an die Scholle zu binden versuchten. Da sie dazu allein nicht imstande waren, drängten sie die Landesherren, den Städten die Aufnahme und Einbürgerung von Leibeigenen zu untersagen. Diese Bestrebungen blieben in der Regel ohne bleibende Wirkung. Vgl. stell-

Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung

Mit dem Arbeitskräftemangel allein ist dies nicht zu erklären, auch mit ereignisgeschichtlichen Anlässen (wie etwa den Bauernaufständen von 1514, 1525 und 1573 in Ungarn, Samland und Kroatien oder den Turbulenzen des Jahres 1648 in Moskau) nicht, denn schon die Zählebigkeit des Leibeigenschaftssystems weist auf *langfristig strukturelle* Probleme hin.

Ausschlaggebend waren die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse, die ihrerseits in enger Beziehung zum Niveau der Produktivkraftentfaltung standen¹¹⁶). Wie verhältnismäßig niedrig dieses Niveau während der hier behandelten Zeit in Osteuropa gewesen sein muß, läßt sich mangels besserer Kennziffern u. a. aus dem Verstädterungsgrad ablesen. Dieser kann — wie Carsten Goehrke vorgeschlagen hat — als grober Indikator für die Arbeitsteiligkeit einer Wirtschaft und die Intensität der Markt- und Verkehrsbeziehungen herangezogen werden¹¹⁷).

Damit komme ich noch einmal auf die Bevölkerungsdichte zurück, denn zwischen ihr und dem Grad der Verstädterung besteht ein enger — wenn auch kein ausschließlicher — Zusammenhang. So wie die Bevölkerungsdichte und die Intensität der Bodenbewirtschaftung von West- nach Osteuropa abnahmen, so wurde auch der Urbanisierungsgrad von Westen nach Osten immer geringer. Allerdings ist ein quantitativer Vergleich in diesem Fall — infolge der unterschiedlichen Stadtbegriffe — noch schwieriger als bei der Bevölkerungsdichte. Das folgende Beispiel kann dennoch als Orientierungshilfe dienen.

Der gerade zitierte Carsten Goehrke hat anhand des von *Zimin* erstellten Städtekatalogs und unter Zugrundelegung eines funktionalen Stadtbegriffs die Zahl der „echten“ Städte in der Moskauer Rus' Mitte des 16. Jahrhunderts auf 63 geschätzt, wobei nur Orte mit mehr als 1 000 Einwohnern Berücksichtigung fanden. Dies entspricht einer mittleren Dichte von einer Stadt auf

vertretend P. Blickle, Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten, in: idem, Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes. Stuttgart, New York 1989, S. 27 ff. Angesichts des Widerstands der Untertanen wurde die Leibeigenschaft in Süd- und Westdeutschland auf „jenes ökonomisch wie politisch unbedeutende Abhängigkeitsverhältnis reduziert ..., das den Staatsrechtler Johann Jakob Moser im 18. Jahrhundert zu dem Urteil veranlaßte, daß dort, 'wo ... die Leibeigenschaft leidentlich ist ... sich ... zwischen Freyen und Leibeigenen ordentlicher Weise kein Unterschied ... findet'“. Ibidem, S. 218.

¹¹⁶) Brenner, *Agrarian Class Structure*, S. 31 und passim behandelt die „Klassenstruktur“ als vorgegebenen und mehr oder minder statischen Faktor. Es sei die Klassenstruktur, „which will determine the manner and degree to which particular demographic and commercial changes will affect long-run trends in the distribution of income and economic growth — and not vice versa“.

¹¹⁷) Vgl. Anm. 29.

knapp 24000 km², abermals mit erheblichen Unterschieden zwischen der dichter bevölkerten Mischwald- und der dünn besiedelten Nadelwaldzone. Demgegenüber kam im deutschen Raum eine Tausender-Stadt auf durchschnittlich 2700 km²; das heißt, daß das Netz der Tausender-Städte in Deutschland fast um das Neunfache enghmaschiger war als im Moskauer Staat. Der Anteil der Stadtbevölkerung an der Gesamteinwohnerschaft betrug in Rußland 5,8 — 7,5% gegenüber 15 — 20% in Deutschland¹¹⁸). Damit lag der Verstädterungsgrad in Rußland Mitte des 16. Jahrhunderts noch immer weit unter dem Stand, der in Westeuropa bereits einige Jahrhunderte zuvor erreicht worden war.

In Ostmitteleuropa war die Zahl der „Städte“ zwar wesentlich höher als in Rußland, doch blieben die meisten Ortschaften klein und unterschieden sich hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Funktionen nur wenig von größeren Dörfern. Nur Böhmen stellte auch in dieser Hinsicht einen Übergangsraum dar: „Here ... the state of affairs about the year 1500 differed considerably from that in Poland or Hungary, or even in Prussia and Pomerania. Whereas at that time there were few towns in Poland which were politically on the level of the larger or lesser towns of Western Europe¹¹⁹), in Bohemia and Moravia there were at least thirty such towns in an area of no lesser significance“¹²⁰). Die hohe Zahl der *oppida* in Ungarn darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß zu Beginn der Neuzeit nur etwa 3% der Gesamtbevölkerung in den 30–35 kgl. Freistädten (*civitates*) lebten¹²¹). Und in der ganzen ostmitteleuropäischen Region gab es während des 16. Jahrhunderts nur fünf Städte (nämlich Danzig, Prag, Warschau, Breslau und Krakau), die nach damaligem Standard als vollentwickelte Mittel- oder Großstädte betrachtet werden konnten¹²²).

Der alles in allem relativ niedrige Verstädterungsgrad in Osteuropa erschwerte die Intensivierung des Warenaustauschs zwischen Stadt und Land und damit auch die Entfaltung des sekundären Wirtschaftssektors sowie des Binnenmarktes überhaupt. Die Zahl der Abnehmer von agrarischen Produkten (im Inland) war viel zu gering, um allen ländlichen Produzenten eine Marktchance zu eröffnen. Und wo der Bauer nicht verkaufen konnte, fiel er auch als Käufer städtischer Erzeugnisse aus. Vor allem dort, wo die Weitmaschigkeit des Städteneetzes und die Abwicklung des Verkehrs über Land für hohe Transportkosten sorgten, wurde nicht nur der wirtschaftliche Aktions-

¹¹⁸) Ibidem.

¹¹⁹) H. Samsonowicz, Liczba i wielkość miast późnego średniowiecza Polski, *Kwartalnik Historyczny* 86 (1979), S. 917 ff.

¹²⁰) J. Macek, Emergence of Serfdom, S. 20 f.

¹²¹) Vgl. M. Bogucka, The Towns of East-Central Europe from the Fourteenth to the Seventeenth Century, in: *East-Central Europe in Transition* (s. Anm. 43), S. 98.

¹²²) Ibidem, S. 101.

Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung

radius der Bauern mit zunehmender Stadtferne eingeengt¹²³), sondern auch der Marktradius der städtischen Gewerbe (infolge mangelnder Kaufkraft auf dem Lande) deutlich beschnitten.

Die Städte als gewerbliche (oder gar großgewerbliche) Zentren spielten in Osteuropa eine „viel untergeordnetere Rolle“ als im Raum westlich der Elbe¹²⁴). Sie glichen eher Zentren des traditionellen Handels und Konsums¹²⁵) als Zentren der gewerblichen Produktion und Kapitalakkumulation. Im Unterschied zum 60–70%igen Anteil der Handwerker an der Bevölkerungszahl in den westeuropäischen Städten verfügten z.B. die ungarischen Städte nur über einen Handwerkeranteil von 25–30%¹²⁶). „Unsere größten Städte“, bemerkt dazu Jenő Szűcs, „waren keine Großstädte in europäischen Ausmaßen, sondern Mittel- und Kleinstädte. Keine von ihnen war eine ausgesprochene Gewerbestadt und nirgends entfaltete sich das Handwerk zu einem die Sozialstruktur grundlegend bestimmenden Wirtschaftszweig, da sich in keiner der ungarischen Städte ein bestimmter Gewerbebezweig so weit entwickeln konnte, daß er zur Massenproduktion oder zur Versorgung weit entfernter Märkte fähig gewesen wäre“¹²⁷). Das Gesamtvermögen der Bürgerschaft in Ungarn, Polen oder in anderen Ländern Osteuropas war im Vergleich zu demjenigen der westeuropäischen Großstädte „verschwindend klein“¹²⁸) und dementsprechend schwach war auch die gesellschaftliche Position der eigentlichen Städter. Wenn ich sage: „eigentliche Städter“, so meine ich damit nicht die in der Stadt unter Beibehaltung ihrer feudalen Privilegien residierenden Adligen oder deren Leibeigene, auch nicht die Bediensteten der Zentralgewalt, sondern Stadtbewohner als eine eigene wirtschaftliche und gesellschaftliche Kategorie zwischen Adel und Bauerntum, als korporativ verfaßte Gemeinschaft mit vorwiegend nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeit.

¹²³) Noch im 18. Jahrhundert hatten die Bauern in den weiten Teilen des Russischen Reiches Schwierigkeiten, ihre Produkte in den Handel zu bringen. Dies galt insbesondere für die südlichen Steppengebiete und den Norden des Reiches, wo die Ansiedlungen nicht selten über 500 km voneinander entfernt lagen und die Wege sich in schlechtem Zustand befanden. Vgl. J. Kulischer, Die kapitalistischen Unternehmer in Rußland (insbes. die Bauern als Unternehmer), *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 65 (1931), S. 329f.

¹²⁴) O. Brunner, Europäisches und russisches Bürgertum, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 40 (1953), S. 12.

¹²⁵) Vgl. dazu Sombarts Definition der „Konsumtionsstadt“: W. Sombart, *Der moderne Kapitalismus*. 5. Aufl. München, Leipzig 1922, Bd. I/1, S. 142f.

¹²⁶) J. Szűcs, Das Städtewesen in Ungarn im 15.–17. Jahrhundert, in: *La Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie (1450–1650)*. Budapest 1963, S. 103.

¹²⁷) *Ibidem*, S. 102f.

¹²⁸) *Ibidem*, S. 103; Maćzak, Grundeigentumsstruktur, S. 115f.

Neben dem niedrigen Urbanisierungsgrad, der Weitmaschigkeit des Städtetetzes und der Schwäche des gewerblichen Sektors spielte ferner die Tatsache eine Rolle, daß die osteuropäische Stadt nicht nur jünger, sondern auch in ihrer rechtlichen Ausgestaltung weniger gefestigt war als ihr „alteuropäisches“ Pendant¹²⁹). Ein Bürgertum als rechtlich anerkannter Genossenschaftsverband existierte entweder gar nicht (wie in Rußland) oder wurde an den Rand des öffentlichen Lebens gedrängt (wie in Ostmitteleuropa). Nur dort, wo „deutsche“ Stadtrechte von den Gründern übernommen worden waren, konnte sich ein korporativ verfaßtes Bürgertum zumindest ansatzweise entfalten¹³⁰). Da jedoch die Verleihung des städtischen Sonderrechts der wirtschaftlichen und sozialen Evolution der Städte vorauselte, mußten sich diese in der Folgezeit erst das ökonomische Fundament schaffen (was nicht zuletzt auch eine Frage des Bevölkerungspotentials war), um die verliehenen Rechte gegen die stadtfeindlichen Maßnahmen des Adels oder späterer Landesherren verteidigen zu können. Dies gelang — mit gewissen Einschränkungen — nur verhältnismäßig wenigen durch Verkehr und Handel begünstigten Städten. In der Mehrzahl der Fälle dagegen konnte sich das Weichbildrecht auf Dauer gegenüber dem Landesrecht nur bedingt oder gar nicht durchsetzen (sehr deutlich verfolgbar in den rumänischen Fürstentümern und in Weißrußland¹³¹) oder wurde vom Adel und den Landesherren nach Abschluß des mittelalterlichen Gründungsbooms wieder zurückgedrängt (wie in den ostelbischen Gebieten, im Baltikum, in Polen und in Ungarn)¹³²). Kurzum: Je wei-

¹²⁹) Vgl. Brunner, Bürgertum, S. 16 ff.; ferner H. Haumann, Die russische Stadt in der Geschichte, *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, N.F. 27 (1979), S. 482 ff. (mit bibliographischen Angaben).

¹³⁰) Vgl. dazu u.a. H. Ludat, Zur Evolutionstheorie der slawischen Geschichtsschreibung am Beispiel der osteuropäischen Stadt. (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I, Bd. 3). Gießen 1957, S. 96 ff.; idem, Frühformen des Städtewesens in Osteuropa, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Reichenau-Vorträge 1955–1956. Lindau, Konstanz 1958, S. 527 ff.

¹³¹) Vgl. H. Weczerka, Die Stellung der rumänischen Stadt des Mittelalters im europäischen Städtewesen, in: Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa. Hrsg. von H. Stob. Köln, Wien 1977, S. 226 ff.; Z. D. Dittrich, Die sozialen und rechtlichen Grundlagen der deutschen Ostkolonisation, in: Rechts- und Sozialstrukturen im europäischen Osten. Hrsg. von G. Kleinheyer und B. Stasiewski. Köln, Wien 1975, S. 10.

¹³²) Vgl. Carsten, Entstehung Preußens, S. 113 ff.; W. Küttler, Zum Verhältnis von Spätfeudalismus und Leibeigenschaft in Livland und Rußland im 16. Jahrhundert, in: Genesis und Entwicklung des Kapitalismus in Rußland. Hrsg. von P. Hoffmann und H. Lemke. Berlin 1973, S. 85 f.; V. Niitemaa, Die undeutsche Frage in der Politik der livländischen Städte im Mittelalter. Helsinki 1949, S. 73 ff. und 262 ff.; L. Makkai, Die Hauptzüge der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung Ungarns im 15.–17. Jahrhundert, in: La Renaissance (s. Anm. 126), S. 42 f.; Anderson, Antike zum Feudalismus, S. 307 ff.

ter man von Westen nach Osten kam, desto schwächer wurden nicht nur die Siedlungsdichte und der Verstädterungsgrad, sondern desto geringer wurde auch das Durchsetzungsvermögen des städtischen Sonderrechts.

Als Koalitionspartner der Zentralgewalt gegen den Adel (eine Koalition, die im wohlverstandenen Interesse beider Partner gelegen hätte) fielen die osteuropäischen Städte aus, da sie dazu im Durchschnitt weder ökonomisch stark genug noch (vor allem in Rußland) rechtlich und politisch hinreichend in sich geschlossen waren. Wo ein Landesherr dennoch den Versuch unternahm, mit Hilfe der Städte die Macht des Adels zurückzudrängen, — wie z. B. König *Sigismund* oder *Matthias Corvinus* in Ungarn —, scheiterte er an der Opposition des Adels oder der verhältnismäßig geringen steuerlichen Belastbarkeit der Bürger¹³³).

Das wirtschaftliche und politische Gewicht der osteuropäischen Städte reichte nirgends aus, um im eigenen, städtischen Interesse die unmittelbaren Produzenten auf dem Lande vor dem Zugriff des grundbesitzenden Adels und der Landesherrn schützen zu können. Allerdings gab es in dieser Hinsicht bedeutsame Unterschiede innerhalb Osteuropas: In Rußland war die Situation am ungünstigsten. Dort verfügten Krone, Klerus und Adel über so viel Einfluß in der Stadt, daß sie diese als eigenständige Kraft bereits im Ansatz ausschalteten oder vereinzelt Widerstand (wie in Novgorod und Pskov) notfalls mit Gewalt brachen¹³⁴). Die russischen Städte konnten weder die Zentralgewalt im Kampf gegen den hohen Geburtsadel noch die Bauern im Kampf gegen die Grundherren wirksam unterstützen. Den Zaren blieb angesichts ihrer ehrgeizigen außenpolitischen Ziele gar keine andere Wahl als das Bündnis mit dem Dienstadel zu suchen, dem nicht nur das Wohlergehen der Bauern, sondern auch die ökonomische Chancen der Städter zum Opfer gebracht wurden.

Im Geltungsbereich des „deutschen“ Stadtrechts dagegen war die Verschärfung des außerökonomischen Zwanges auf dem Lande nur dann realisierbar, wenn die Städte zum Verzicht auf die Einbürgerung flüchtiger Bau-

¹³³) Vgl. E. Mályusz, Die Zentralisationsbestrebungen König Sigismunds in Ungarn, in: *Études historiques* 1960. Budapest 1960, S. 331 ff.; Szűcs, Städtewesen, S. 126 f.; Gy. Bónis, Die ungarischen Städte am Ausgang des Mittelalters, in: *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*. Hrsg. von W. Rausch. Linz 1974, S. 85 ff.

¹³⁴) Vgl. u. a. W. Leitsch, Die Stadtbevölkerung im Moskauer Staat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, *Forschungen zur osteuropäischen Geschichte* 18 (1973), S. 221 ff. Auch die städtischen Aufstände im 17. Jahrhundert können nicht als Ausdruck eines städtischen Standesbewußtseins gedeutet werden; vgl. H.-J. Torke, Die staatsbedingte Gesellschaft im Moskauer Reich. Zar und Zemlja in der altrussischen Herrschaftsverfassung 1613–1689. Leiden 1974, S. 216 ff.

ern gezwungen werden konnten. „Die Vorbedingung für die erbarmungslose, rückständige Umwandlung des Landes ... war daher die Aufhebung der Autonomie und Lebendigkeit der Städte. Der adligen Klasse war sehr wohl bewußt, daß sie mit der Überwältigung der Bauern keinen Erfolg haben würde, solange sie nicht die Städte ausgeschaltet oder unterworfen hätte“¹³⁵). Der Kampf für die Schollenbindung setzte den Kampf gegen den Grundsatz „Stadtluft macht frei“ geradezu voraus. Doch nur in Ausnahmefällen waren die Städte stark und standhaft genug, um über längere Zeit einen aktiven Part in dieser Auseinandersetzung übernehmen zu können, wie z. B. Königsberg, Riga, Reval oder die Städte in Böhmen¹³⁶). Erschwert wurde ihre Ausgangslage dadurch, daß sich der Kampf auf mehreren Ebenen zugleich abspielte: gegen die Steuer- und Zollbedrückung durch den Landesherrn¹³⁷), gegen die Wettbewerbsvorteile (steuerliche Exemption und Handelsprivilegien) des Adels¹³⁸), gegen die „iura regalia minora“ der Grundherren und das Streben der Nobilität nach Monopolisierung des Güterausstausches zwischen Stadt und Land¹³⁹), gegen den wachsenden Einfluß des adligen Elements in den Städten¹⁴⁰), gegen die Ausbreitung der Gutsbetriebe mit ihrer Tendenz zur gewerblichen Selbstversorgung¹⁴¹) und gegen die Begrenzung des bäuerlichen Zuzugsrechts (die ansatzweise bereits in städtischen Gründungsur-

¹³⁵) Anderson, *Antike zum Feudalismus*, S. 308.

¹³⁶) *Ibidem*; vgl. auch die Angaben in Anm. 132.

¹³⁷) Vgl. Szűcs, *Städtewesen*, S. 126f.; Carsten, *Entstehung Preußens*, S. 117ff.

¹³⁸) Vgl. Szűcs, *Städtewesen*, S. 158; Makkai, *Hauptzüge*, S. 42f.

¹³⁹) Vgl. J. Sinkovics, *Le „servage héréditaire“ en Hongrie aux 16–17e siècles*, in: *La Renaissance* (s. Anm. 126), S. 54; G. Székely, *Landwirtschaft und Gewerbe in der ungarischen ländlichen Gesellschaft um 1500*, in: *Études historiques 1960* (s. Anm. 133), Bd. 1, S. 492ff.; M. Małowist, *Über die Frage der Handelspolitik des Adels in den Ostseeländern im 15. und 16. Jahrhundert*, *Hansische Geschichtsblätter* 75 (1957), S. 43; W. Szczygielski, *Die ökonomische Aktivität des polnischen Adels im 16.–18. Jahrhundert*, *Studia Historiae Oeconomicae* 2 (1967), S. 83ff. Für das slowenische Siedlungsgebiet vgl. F. Gestrin, *Gospodarstvo in družba na Slovenskem v 16 stoletju (oris razvoja)*, *Zgodovinski časopis* 16 (1962), S. 9ff. und B. Grafenauer, *Kmečki upori na Slovenskem*. Ljubljana 1962, S. 194ff. Zu Kroatien vgl. Adamček, *Agrarni odnosi*, S. 291ff.

¹⁴⁰) Zur „Eroberung“ der Städte durch den Adel in Ostmitteleuropa vgl. u. a. Szűcs, *Städtewesen*, S. 156ff.; M. Małowist, *Die Problematik der sozialwirtschaftlichen Geschichte Polens vom 15. bis zum 17. Jahrhundert*, in: *La Renaissance* (s. Anm. 126), S. 24.

¹⁴¹) Vgl. Pach, *Bauernaufstand*, S. 289f.; W. Kula, *Théorie économique du système féodal. Pour un modèle de l'économie polonaise. 16e–18e siècles*. Paris 1970, S. 25.

kunden des 13. Jahrhunderts enthalten gewesen war)¹⁴²). Die Mehrzahl der Städte (in vielen Fällen geschwächt durch die spätmittelalterliche Krise)¹⁴³) mußte den ungleichen Kampf nach kurzem Widerstand aufgeben oder suchte ihr Heil in der freiwilligen Unterwerfung unter die Landesherren und den Adel¹⁴⁴). Mehr noch: Als Grundbesitzer wirkten die Städte ihrerseits häufig an der Unterdrückung der Bauern mit. Und vielen mag nicht einmal bewußt gewesen sein, daß sie damit wider ihre eigenen Zukunftschancen handelten.

In Brandenburg und Pommern war die Unterwerfung der Städte bereits im 15. Jahrhundert vollzogen worden¹⁴⁵). In Livland wurde ihnen Mitte des folgenden Jahrhunderts die Aufnahme flüchtiger Bauern in Zukunft untersagt. Der Landtagsrezeß vom Januar 1554 bestimmte kurz und bündig: „Und weil die herren der lande . . . den stetten ihre angezogene privilegien, das, wenn ein entstrichener paur in der statt bürger worden und dann jahr und tag ohn ansprach gesessen, das er nicht mehr gefordert werden könne, nicht gegeben noch bestetiget, soll es bei ihnen wie unter dem adell . . . gehalten und einem jeden . . . die seinen unweigerlichen ausgeantwortet . . . werden“¹⁴⁶). Im Südosten — in Ungarn — trat der Kampf zwischen Adel und Städten erst in der zweiten Hälfte des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in seine Entscheidungsphase. 1563 erreichten die ungarischen Adligen, daß ihre von den Osmanen vertriebenen Standesgenossen Grundbesitz in den Städten erwerben konnten. 1574 scheiterten die kgl. Frei- und Bergstädte mit ihrer Forderung, dem Adel ein Handelsverbot mit agrarischen Erzeugnissen aufzuerlegen. 1608 setzte der Adel durch, daß die Zahl der kgl. Freistädte nur mit seiner Zustimmung erhöht werden dürfe¹⁴⁷). Ein Dekret von 1647 schließlich erlaubte dem Adel den ungehinderten Zuzug in die Stadt unter Beibehaltung sämtlicher Privilegien¹⁴⁸). „Die in die Städte ziehenden Adligen unterlagen weder der städtischen Rechtszuständigkeit, noch hatten sie wie die Bürger Steuern zu bezahlen und ebenso waren sie von jeder Handelsbeschränkung befreit. Die Bürgerschaft verlor ihre monopolistische Stellung selbst auf dem Markt der eigenen Stadt, dessen preisgestaltende Funktion durch die von den Komitatsbehörden ausgeübte Preisregelung bereits früher ausgeschaltet worden war. In der zweiten Hälfte des 17. Jhs. gerieten die ungarischen Städte unter adlige Vormundschaft, sie mußten auch Adlige in ihren Magistrat wählen,

¹⁴²) So z. B. in den Lokationsurkunden für Krakau von 1257 und für Sandomir von 1286, vgl. Ju. Bardach, O klasovoj bor'be polskogo krest'janstva v period formirovanija tovarnogo chozjajstva (XII — polovina XIV v.), *Kratkie soobščeniya Instituta Slavjanovedeniya*, H. 19 (Moskva 1956), S. 59 f.

¹⁴³) Vgl. Carsten, Entstehung Preußens, S. 101.

¹⁴⁴) Vgl. ibidem, S. 95.

¹⁴⁵) Vgl. u. a. ibidem, S. 113 ff.

¹⁴⁶) Arbusow, Altlivländische Bauernrechte, Nr. 57 (S. 137 f.).

¹⁴⁷) Vgl. u. a. Sinkovics, Le servage héréditaire, S. 59 f.

¹⁴⁸) Vgl. u. a. Pach, Ungarische Agrarentwicklung, S. 40.

und diesen kam das entscheidende Wort zu. Die städtische Wirtschaft verschob sich allmählich in Richtung der Agrarwirtschaft ...¹⁴⁹⁾. Die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land kam damit zum Erliegen. Die Städte blieben schwach, weil sie bereits zuvor schwach gewesen oder in entscheidender Stunde schwach geworden waren¹⁵⁰⁾. „Es war ganz wesentlich diese Schwäche der Städte“, schreibt Perry Anderson, „die den Adligen eine Lösung der Krise erlaubte, die ihnen im Westen strukturell versperrt war“¹⁵¹⁾.

Für die politische Geschichte und die Herrschaftsbildung im Raum östlich von Elbe und Leitha war gewiß von Belang, ob der Interessenausgleich zwischen Landesherr und Adel die Macht des ersteren (Rußland) oder des letzteren (Polen und Ungarn) stärkte, für die Bauern war es dagegen von untergeordneter Bedeutung, ob sich ihre Lage durch einen Ukaz des Zaren oder durch einen Beschluß des Adelskomitats verschlechterte.

Und damit schließt sich der Kreis wechselseitiger Verursachungen, die den osteuropäischen Bauern in die Marginalität abdrängten: Entsprechend der geringen Bevölkerungsdichte waren Arbeitskräfte in Osteuropa seit jeher knapp. Diese Mangelsituation konnte sich sowohl von der „Angebots“- wie von der „Nachfrage“-Seite her verschärfen: durch eine Bevölkerungsabnahme infolge von Katastrophen oder durch einen erhöhten Arbeitskräftebedarf als Folge monopolisierter Marktchancen. Die grundbesitzende und rechtlich privilegierte Oberschicht strebte gemäß dem traditionellen Prinzip der „Vermögensnutzung“¹⁵²⁾ zu einer „bequemen“ und „billigen“ Lösung des Arbeitskräfteproblems. Und es gab nichts, was sie auf längere Sicht daran hätte hindern können. Der Bevölkerungsrückgang und der dadurch verschärfte Arbeitskräftemangel in den ostelbischen Gebieten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schien zwar eine zeitlang die Anbieter von Arbeitskraft einseitig zu begünstigen. Doch der Schein trog: Je höher die Löhne auf dem Lande kletterten, desto lauter und ungestümer wurde der Ruf nicht nur nach Festsetzung von Höchstlöhnen (die erste Taxordnung für das Gesinde wurde im Culmer Land bereits um 1407 erlassen), sondern auch nach Anwendung

¹⁴⁹⁾ Makkai, Wirtschaftlich-soziale Entwicklung Ungarns, S. 42f.; vgl. auch E. Mályusz, Geschichte des Bürgertums in Ungarn, *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 20 (1928), S. 395 ff.

¹⁵⁰⁾ Szűcs, Städtewesen, S. 110 ff. führt die Schwächung der ungarischen Städte im wesentlichen auf ihre Abhängigkeit vom oberdeutschen Kapital zurück. Noch schärfer wird die „Kolonialthese“ von Makkai, Wirtschaftlich-soziale Entwicklung, S. 36f. formuliert. Die langfristigen inneren Struktur-schwächen geraten bei dieser Betrachtungsweise jedoch aus dem Blickfeld.

¹⁵¹⁾ Anderson, Antike zum Feudalismus, S. 307. So ähnlich auch L. Elekes, Die ständische Regierung und die antifeudalen Kämpfe der Bauern in Ungarn von der Hussitenzeit bis 1514, in: Aus der Geschichte der ostmitteleuropäischen Bauernbewegungen (s. Anm. 12), S. 53.

¹⁵²⁾ Zum Begriff vgl. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. 5. rev. Aufl., besorgt von J. Winckelmann. Tübingen 1976, S. 230 ff.

außerökonomischer Zwangsmaßnahmen gegen Bauern und Städte¹⁵³). Und das zeitweilige Nebeneinander von bezahlter und unentgeltlicher Arbeit — etwa in Ungarn während des 16. Jahrhunderts — entsprang nicht der Einsicht der Grundherren in die Überlegenheit der Lohnarbeit, sondern der Unmöglichkeit, die Fronlast entsprechend den wachsenden Bedürfnissen der Gutsherren drastisch zu steigern, ohne damit zugleich die Gefahr erneuter Bauernunruhen oder die Flucht der Grundsassen in den türkisch besetzten Teil des Landes zu provozieren. Sobald sich jedoch der ständisch-feudale Machtapparat im königlichen Teil Ungarns konsolidiert hatte, verlor die Lohnarbeit an Bedeutung und wurde durch die feudale Arbeitsrente „ad libitum“ ersetzt¹⁵⁴). Oder anders ausgedrückt: Nur äußere Umstände hatten die Gutsherren vorübergehend dazu zwingen können, neben der feudalen Arbeitsrente auch noch die kapitalistische Lohnarbeit zu akzeptieren. Sobald dieser Zwang entfiel, entfiel auch die Rücksichtnahme auf die Steuerungsmechanismen von Angebot und Nachfrage auf dem ohnehin nur rudimentär ausgebildeten Arbeitsmarkt. Das feudale Prinzip verschaffte sich uneingeschränkte Geltung, da die potentiellen Gegenkräfte — die unmittelbaren ländlichen Produzenten auf der einen und ihre arbeitsteiligen Partner, die Städter, auf der anderen Seite — noch auf viel zu schwachen Beinen standen, um dem latenten Druck der Grundherren auf Dauer standhalten zu können.

Die geringe Bevölkerungsdichte und die punktuelle Verteilung städtischer Agglomerationen einerseits, sowie die daraus resultierenden Transportkosten andererseits erschwerten die Intensivierung des Warenkreislaufs zwischen Stadt und Dorf und beschnitten die ökonomischen Entfaltungsmöglichkeiten der Bauern und Städter. Die letzteren, die sowohl an dem ungehinderten Zuzug vom Land¹⁵⁵) als auch an direkten Wirtschaftsbeziehungen mit den Bauern (ohne zwischengeschaltete Grundherrenschicht) interessiert wa-

¹⁵³) Vgl. Aubin, Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, S. 64 und 98. So forderten z. B. die Ritter aus einem nicht näher bezeichneten Gebiet des Ordensstaates in ihren Propositionen für eine neue Landesordnung 1444: „Item das allerley gebawre sollen under ire hirschaft getrieben werden aws den stethen und anderswo.“ Acten der Ständetage Preussens (Anm. 114), Bd. 2, S. 635.

¹⁵⁴) Vgl. Zs. P. Pach, Fronarbeit und Lohnarbeit auf den ungarischen Herrengütern im 16.–17. Jahrhundert, in: Studien zur deutschen und ungarischen Wirtschaftsentwicklung (16.–20. Jahrhundert). Hrsg. von V. Zimányi. Budapest 1985, S. 33 ff.

¹⁵⁵) Angesichts der hohen Sterblichkeit in den Städten war eine Bevölkerungszunahme ohne Zuzug von außen undenkbar, vgl. F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 3. Aufl. Berlin, Heidelberg 1966, S. 156 f.; E. Fügedi, Pour une analyse démographique de la Hongrie médiévale, *Annales E.S.C.* 24 (1969), S. 1306; A. Kubinyi, Einige Fragen zur Entwicklung des Städtenetzes in Ungarn im 14.–15. Jahrhundert, in: Die mittelalterliche Städtebildung (s. Anm. 131), S. 182.

ren (oder hätten interessiert sein müssen), besaßen ihrerseits zu wenig wirtschaftliches und politisches Gewicht, um den außerökonomischen Zwang des Adels durch ökonomische Konfliktregelungsmechanismen unterlaufen zu können. Ihr Unvermögen besiegelte nicht nur die Unterwerfung der Bauern, sondern behinderte auch die weitere Entfaltung der Städte. Die Bauern wurden vom städtischen Markt abgeschnitten, ihre schwindende Kaufkraft engte die Absatzmöglichkeiten der städtischen Gewerbe weiter ein, der Adel bot dafür keinen Ersatz (da er seine Luxusbedürfnisse durch den Import ausländischer Güter befriedigte), der Binnenmarkt stagnierte, und der Wirtschaftskreislauf zwischen Stadt und Land gestaltete sich zur Einbahnstraße.

Auf diese Weise wurde die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Osteuropa über Jahrhunderte von der westeuropäischen Entwicklung abgekoppelt. An dieser „Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang“ änderte auch die Rezeption kultur- und rechtsgeschichtlicher Ideen durch einen Teil des Adels in Ostmitteleuropa wenig. Denn diese Rezeption blieb ein Phänomen des „Überbaus“; und es bedurfte starker Erschütterungen und dauerte mehrere Generationen, bis das Neue seinen Weg an die „Basis“ fand. In seinen „Jugenderinnerungen aus Kroatien“ schreibt Imbro Tkalac mit dem Blick auf die Gesellschaftsverfassung Ungarns vor der Bauernbefreiung: „Seit ich Montesquieus ‚Esprit de lois‘ und Delolme’s ‚Constitution de l’Angleterre‘ gelesen, kam mir die Verfassung Ungarns bei aller Ähnlichkeit mit der englischen wie eine Caricatur der letzteren vor, wie etwa ein Mensch, dessen Wachstum im sechsten oder siebenten Jahre aufgehört hatte: Kopf, Arme und Rumpf — Königthum, Klerus und Adel — wuchsen gedeihlich fort, aber Beine und Füße — Bürger und Bauern — verkümmerten immer mehr und waren unvermögend, die Last des Oberkörpers zu tragen und sich zu bewegen“¹⁵⁶).

¹⁵⁶) E. I. v. Tkalac, Jugenderinnerungen aus Kroatien (1759–1823, 1824–1843). Leipzig 1894, S. 277.